

# Starkzwangmittel

---



## Was sind Starkzwangmittel

- Teletak
- Korallenhalsband/Stachler
- Sprühhalsbänder
- Erziehungsgeschirre mit Zug unter den Achseln
- Würgehalsbänder

### 1. Rechtliche Betrachtung, Einordnung

### 2. Wirkungsweise, Wirkung auf den Hund, Gefahren und gesundheitliche Betrachtung

### 3. Halsband, Starkzwangmittel ja oder nein?

#### Was sind Starkzwangmittel?

- **Teletak**



Teletak, elektrisches Erziehungshalsband, Teleimpulsgerät (TIG), Ferntrainer oder E-Collar sind wohl die meist verbreiteten Begriffe für dieses Gerät. Teletak sind Elektroimpulsgeräte, die aus einem Sender (Handsender) und einem Empfänger (Halsband) bestehen.

An dem Halsband befindet sich ein Impulsgenerator, der elektrische Impulse unterschiedlicher Stärken erzeugt. Dem Träger des Empfängers kann durch Druck auf den Handsender ein elektrischer Impuls gesetzt werden. Die Reichweiten gehen bis zu einem Kilometer. Eine Unterart des Teletaks ist das sogenannte Anti-Bell-Halsband. Dieses erkennt die Vibration des Kehlkopfes und löst selbständig den elektrischen Strafreiz aus.

- **Korallen-/Stachelhalsband**



Hier muss man zu Beginn differenzieren. Herdenschutzhunde, die selbständig Herden bewachen, tragen Stachelhalsungen mit nach AUSSEN gerichteten Stacheln. Dies hat den Zweck, bei einem Angriff oder einem Kampf mit einem Beuteräuber den Hals des Hundes vor schweren Bissverletzungen zu schützen.

Das Korallenhalsband gibt es in diversen Ausführungen, aus Leder, Nylon oder auch Metall. Die eigentliche Vorstellung, dass Korallenhalsband simuliere bei der Erziehung den Biss eines anderen Hundes als Maßregelung, kann für den Hund fatale Folgen haben. Dazu später mehr.

- **Sprühhalsbänder (SHB)**



Auch Sprühhalsbänder gibt es in verschiedenen Bezeichnungen und Ausführungen. Verharmlosende Namen wie Softtrainer sollen dem potentiellen Kunden einen sanften Trainingsweg suggerieren. Ähnlich wie die Teletak bestehen die SHB auch aus einem Handsender und einem Empfänger. Am Halsband befindet sich eine Kartusche, die je nach Ausführung mit Wasser, Druckluft oder einem Duftspray gefüllt ist. Auf Knopfdruck setzt der Empfänger einen kurzen Sprühimpuls frei.

Zum Sprühhalsband : <http://www.animal-learn.de/tipps-rund-um-den-hund/spruehhalsbaender.html>

- **Erziehungsgeschirr mit Zugwirkung unter den Achseln**



Das Geschirr besteht aus einem Halsband und Nylonkordeln unter den Achseln des Hundes. Bei Zug verursachen die Kordeln ein unangenehmes Gefühl, bzw. einen Schmerzreiz.

- **Würgehalsbänder**



Zum Ersten muss man auch hier eine Unterscheidung treffen, da im Sprachgebrauch zwei Begriffe eingefahren sind. Erstens der Würger ohne Stopp, zweitens der Würger mit Stopp. Ich sage ein Würger MIT Stopp (korrekt eingestellt) würgt nicht und ist somit auch kein Würger. Allerdings wird der Stopp sehr oft in die falsche Richtung gesetzt, so dass das zu weite Lösen der Halsung verhindert wird. Somit würde der Stopp das Würgen nicht mehr verhindern und wäre wieder als Würger zu definieren. Außerdem wird der Stopp oftmals zu eng gesetzt, womit wieder eine Würgefunktion vorliegt. Man kann also bei Halsbändern mit Stopp den Begriff Würger nicht prinzipiell verneinen sondern muss hier explizit den Einzelfall betrachten.

Dagegen gibt es auch die reinen Würger, eben ohne Stopp. Das sind Halsungen, die sich bei Zug zusammenziehen und den Hund würgen. Zu den körperlichen Auswirkungen später mehr.

Ebenfalls beleuchten müssen wir in dieser Kategorie die sogenannten Retriever oder Moxonleinen und das Illusion Collar von Cesar Millan.



Illusion Collar

### Sonderfall Halti



© swellpets

Das Halti, eine Vorrichtung, ähnlich wie das Führhalfter beim Pferd. Hier wird der Hund mittels einer Art Maulschleife um den Fang an diesem geführt. Bei Zug zieht sich das Halti zusammen und übt Druck auf den Fang aus, dies soll einen Schnauzgriff simulieren. Außerdem wird der Kopf des Hundes in Richtung des Hundeführers gedreht.

Beim Halti gibt es mehrere Dinge zu beachten, weshalb ich aus diversen Gründen das Halti in den Bereich des Starkzwangmittels katalogisiere. Zum von mir erwähnten Schnauzgriff gibt es aus kynologischer Sicht folgendes anzumerken. In der veralteten Lehre von der Hundeerziehung wird oftmals der Schnauzgriff als artgerechte Methode angeführt seinen Hund zu strafen, bzw. zu maßregeln. Hierzu ist anzumerken, dass es zwar immer wieder mal beobachtet wird, dass eine Hundemutter mit ihrem Fang über den Fang der Jungen streicht, bzw. „beißt“, jedoch bislang noch niemand feststellen konnte, in welchen Situationen und mit welcher Intensität dies geschieht und welche körpersprachliche Signale bereits vorausgingen. Seien sie sich sicher, dass eine Hundemutter niemals einen Welpen einfach ohne Vorwarnung über die Schnauze beißt. Wer sich mit der Körpersprache des Hundes beschäftigt weiß, dass Hunde über eine derart feine Kommunikation verfügen, dass es uns Menschen teilweise gar nicht möglich ist, vorausgehende Signale richtig zu erkennen, zu deuten und geschweige denn sie selber nachzuahmen. Welche Folge hat denn nun ein Schnauzgriff, wenn ihn der Mensch beim Welpen oder Junghund anwendet? Haben sie vor der

Anwendung bereits körpersprachliche Signale ausgesendet oder einfach über den Fang gegriffen, weil ihr Welpen dauernd in die Hand knabbert? Ein vom Menschen angewendeter Schnauzgriff führt bei Hunden in der Regel nur zu einem: Er verliert das Vertrauen in seinen Menschen.

Zum zweiten Punkt, das Drehen des Kopfes. Das Prinzip des Haltis ist eigentlich, dass man einen Hund niemals am Halti führt, sondern am Halsband oder Geschirr. Eine zweite Leine ist am Halti eingehängt und hängt locker durch. Übt der Hund nun Zug aus oder fixiert sich, dann kann man über einen ganz sanften und niemals ruckartig erfolgenden, leichten Zug an der Haltileine den Kopf des Hundes sanft zu sich ziehen und so die Aufmerksamkeit des Hundes zu sich lenken. Es gibt nur ganz wenige Menschen, die wirklich fachgerecht mit einem Halti umgehen können. Im Alltag sieht es so aus, dass die Hunde meist am Halti geführt werden, mit allen Konsequenzen. Das heißt, springt der Hund in die Leine, wird sein Kopf rungerissen. Mitunter schwere Verletzungen an der Halswirbelsäule sind durchaus keine Seltenheit bei Haltihunden.

Ich rate deshalb von der Nutzung eines Haltis definitiv ab und empfehle stattdessen lieber mehr Zeit in fachgerechtes Training zu investieren.

Zum Halti <http://www.trusty-dogs.de/Halti/haltiute.html>

## 1. Rechtliche Betrachtung und Einordnung

### - Teletak/Teleimpulsgerät (TIG)

Beim Teletak würde ich gerne etwas ausholen. Zunächst einmal kann man das Teletak gem. §1 II Nr. 2b, IV, Anlage 1, Unterabschnitt 2, Nr. 2.2 Waffengesetz, als tragbaren Gegenstand einstufen, der ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit und Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen und bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beizubringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechen im Bereich der Tierhaltung oder bei der SACHGERECHTEN Hundeausbildung Verwendung findende Gegenstände.

Laut Waffengesetz ist das Teletak also grundsätzlich als Waffe einzustufen, wenn es nicht in der sachgerechten Ausbildung von Hunden Verwendung findet. Hierzu muss man nun ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2003 zitieren. In dem Urteil stellte das oberste deutsche Gericht fest, dass der Einsatz von Elektroimpulsgeräten zu Zwecken der Hundeausbildung nach geltendem Tierschutzrecht grundsätzlich verboten ist. Auf besondere Sachkunde des Benutzers kommt es dabei nicht an. Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, den Einsatz potentiell gefährlicher Geräte grundsätzlich zu verbieten. Unter diesen Voraussetzungen frage ich sie also nun, wie kann etwas sachgerecht sein, wenn es nach geltender Rechtsprechung bereits eine Straftat darstellt, dem Hund so ein TIG anzulegen? Wie kann etwas als sachgerecht eingestuft werden, wenn es auch trotz Sachkunde des Benutzers mit geltendem Tierschutzrecht grundsätzlich verboten ist? Sie sehen also, dass die noch geltende Ausnahme im Waffenrecht, also die sachgerechte Ausbildung, höchststrichterlich faktisch nicht möglich ist. Es dürfte also nur eine Frage der Zeit sein, bis der Gesetzgeber hier nachzieht und

die Ausnahme aus dem Waffenrecht streicht. Dies würde zur Folge haben, dass dann endlich auch der Verkauf des Teletak endlich der Vergangenheit angehören dürfte.

Wer ein Teletak anwendet, dazu reicht bereits das reine Anlegen des Halsbandes, begeht eine Ordnungswidrigkeit, bei wiederholter Anwendung eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz.

Ausnahmen des § 3 Nr. 11 sind durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zulässig. Diese existieren aber im Bereich Hund nicht.

Hierzu heißt es in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes:

### **2.3 Verbot von Stromeinwirkungen (§ 3 Nr. 11)**

2.3.1 Bundesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 3 Nr. 11 sind bisher insbesondere § 5 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung sowie § 5 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung in den jeweils geltenden Fassungen, in denen der Einsatz elektrischer Treibhilfen geregelt wird.

2.3.2 Unter landesrechtlichen Vorschriften ist insbesondere das Fischereirecht zu verstehen, das beispielsweise Stromeinwirkungen bei der Elektrofischerei und den Elektroscheuchanlagen zulässt.

Es existieren also für den Bereich des Hundes keinerlei Ausnahmen. Weder für Jäger, noch für Diensthundausbildungen.

#### **- Korallenhalsband/Stachelhalsband**

Das Korallen oder Stachelhalsband kann man relativ schnell abhandeln.

Das Stachelhalsband ist zwar namentlich nicht in einer Gesetzesnorm aufgeführt, allerdings kann man, wenn man etwas genauer hinsieht, durchaus ein Verbot ableiten. Gem. § 3 Nr. 1b TierSchG ist es verboten an einem Tier im Training Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können, anzuwenden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Handelt er aus Rohheit, befindet man sich bereits im Vergehenstatbestand.

Doch was hat das nun mit dem Stachler zu tun?


Eigentlich ganz einfach. Ich denke sie stimmen mir zu, dass der Stachler im Training, bzw. zu Trainingszwecken eingesetzt wird. Auch soll damit die Leistungsfähigkeit beeinflusst werden. Denn der Hund soll ja etwas machen, was er vorher nicht geschafft hat, z.B. das lockere Gehen an der Leine. Damit wäre ein Punkt schon mal erfüllt. Doch fügt der Stachler dem Hund erhebliche Schmerzen zu? Dazu empfehle ich einen Selbstversuch. Legen sie sich einen Stachler um und springen sie einmal kräftig in die Leine. Also ich denke sie werden den Punkt erhebliche Schmerzen im Anschluss definitiv bejahen. Somit kommen wir bei der Anwendung des Stachlers ebenfalls zu dem Fazit: Anwendung verboten und zumindest ordnungswidrig. Auch gab es bereits Gerichte, die diese Rechtsauffassung teilten und Strafen im Bereich von 500-2000 Euro für das Anwenden eines Stachelhalsbandes aussprachen.

Diese Rechtsauffassung teilen deutsche Gerichte ganz eindeutig. Und so ist das Stachelhalsband, obwohl nicht explizit aufgeführt, wurde das Thema Stachelhalsband durch ein Oberlandesgerichtsurteil konkretisiert. Darin heißt es:

*„Abgesehen davon ist angesichts des Verbots nach §3 TierSchG die Verwendung eines Stachelhalsbandes mit nach innen gewendeten Stacheln ein Mittel, das mit der Einführung des Tierschutzgesetzes in der geltenden Form nicht mehr hingenommen werden kann.“*



(BT-Dr VI 3556; Lorz, BT-Dr §3 Rdnr.34)

Damit formuliert ein Oberlandesgericht die im Einzelfall bisher auslegungsbedürftige Vorschrift im Tierschutzgesetz mit einer klaren Definition.  **Stachelhalsbänder sind VERBOTEN!**

Weitere Erwähnungen finden sich in den Kommentierungen zum Tierschutzgesetz Kluge, sowie Hirt/Maisack.

Erwähnenswert ist hier besonders folgendes:

Die Kommentierung Kluge weist unter Randnummer 50 zu § 3 aus:

*„ Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass ein Tier mit Zwangsmaßnahmen zu arttypischem Verhalten ausgebildet wird. So z.B. der Gebrauch von Halsbändern, die an der Innenseite mit Stacheln ausgestattet sind, als Mittel der Abrichtung von Hunden. Diese Arten der Dressur werden regelmäßig mit erheblichen Schmerzen und Leiden für das Tier verbunden sein.“*

Alleine hierdurch sollte bereits klar herauskommen, dass hier kein Nachweisbedarf für die Zufügung von erheblichen Schmerzen besteht, sondern dies generell beim Gebrauch von Stachelhalsbändern der Fall ist.

Auch die häufig auftretenden Argumente der Anwender von Stachelhalsbändern, dass dies fein dosiert dem Hund nicht weh tun würde sind obsolet. Hierzu ist der Randnummer 48 zu § 3, Kluge, zu entnehmen:

*„Es handelt sich um objektive Bewertungen, so dass nicht die Einschätzung des jeweiligen Ausbilders entscheiden kann. Da der negative Erfolg nur kausal auf der Maßnahme beruhen muss, muss er nicht zeitgleich mit ihr eintreten.“*

Hierbei ist es im Übrigen völlig unerheblich ob die nach innen gewendeten Stacheln spitz, stumpf oder mit Plastikkappen versehen sind.

Auch die Argumentation, dass es sich bei o.a. Halsband um ein Korallenhalsband und somit kein Stachelhalsband handelt ist nicht zutreffend, da es im deutschen Tierschutzgesetz, im Gegensatz zum österreichischen Tierschutzgesetz keine Legaldefinition eines Korallenhalsbandes gibt.

Deshalb ist hier die einzig gültige Definition: „Halsband mit nach innen gewendeten Stacheln.“

## - Sprühalsbänder

Bei den Sprühalsbändern können wir keine gesetzliche Norm feststellen. Sowohl der Erwerb, als auch die Anwendung ist legal, ebenso wie das Erziehungsgeschirr, wobei hier, bei erheblichen Schmerzen analog zum Stachler zu interpretieren ist.

Hierzu muss allerdings erwähnt werden, dass es zum Sprühalsband mittlerweile eine erste rechtliche Würdigung in einem Urteil gibt.

Das VG Würzburg stellte im Urteil vom 08.08.2012, Az: W 5 S 12.660, folgendes in der Urteilsbegründung fest:

*„Ob diese Verbesserung ausschließlich oder teilweise auf der zeitweisen tierschutzwidrigen Verwendung eines Erziehungshalsbandes beruhte,.....“*

**Das Verwaltungsgericht stellt also fest, dass die Verwendung eines Erziehungshalsbandes tierschutzwidrig ist.**

Weiterhin bestätigte das VG die Anordnung des Veterinärarnates Aschaffenburg:

„Am 18. Juni 2012 wurde die Hundehaltung des Antragstellers durch das Landratsamt Aschaffenburg –Veterinärarnat- kontrolliert. Das Veterinärarnat forderte den Antragsteller mündlich vor Ort und mit Schreiben vom 28. Juni 2012 u.a. auf, auf die Verwendung eines elektrischen Erziehungshalsbandes (Sprühalsband) unverzüglich zu verzichten.“

Man kann also alles in allem zusammenfassen, dass eine Verwendung eines Sprühalsbandes tierschutzwidrig ist.

## 2. Wirkungsweise, Gefahren für den Hund

### Teletak

Die Funktion wurde bereits unter Punkt 1 beschrieben. Um sich die Auswirkungen auf den Hund näher zu betrachten, muss man sich zuerst etwas mit dem Lernverhalten des Hundes auseinandersetzen.

Hund lernen durch Verknüpfungen. Hunde verknüpfen in ihrem Lernprozess alles Mögliche. Strafe kann ein Hund mit allem verknüpfen, dass er eben gerade im Moment der Strafe wahrnimmt. Das kann ein optischer Reiz sein (Radfahrer, Jogger, Kinder oder andere Hunde), ein akustischer Reiz (Dieselmotor, Bellen, Kindergeschrei, etc.) oder ein Geruch. Auf den Reiz, den der Hund negativ verknüpft, haben wir als Menschen keinerlei Einfluss. Sie können ihrem Hund nicht erklären, warum, wieso und für was genau er den Strafreiz gesetzt bekam. Also ist der einzig effektive Weg um falsche und vielleicht fatale Verknüpfungen zu vermeiden → Strafe vermeiden.

Widmen wir uns hier mal kurz den Grundsätzen der operanten Konditionierung. Dies kann man jetzt generell auf alles Starkzwangmittel und aversives Training umlegen.



# Operante Konditionierung:

Die operante Konditionierung teilt man in vier Bereiche.

## 1. Positive Verstärkung

- Hinzufügen einer Belohnung als Verstärker für erwünschtes Verhalten  
Dieses Verhalten wird häufiger gezeigt, da es positive Konsequenzen bringt: Lernen durch Erfolg.  
[Unter positiven Verstärkern versteht man Reize und Ereignisse, deren reaktionskontingente Darbietung dazu führt, dass die Frequenz einer Verhaltensweise ansteigt.  
(Linden&Hautzinger, 1996)]

## 2. Negative Verstärkung

- Von negativer Verstärkung spricht man, wenn ein unangenehmer Reiz weggenommen wird.  
Als Beispiel: Sie sagen „Sitz“ und drücken das Hinterteil des Hundes nach unten. Dies empfindet ihr Hund als unangenehm. Er setzt sich hin, worauf sie den Druck lösen. Sie nehmen also den unangenehmen Reiz weg. Eine Form der Meidemotivation. Ihr Hund handelt nicht, weil es sich für ihn lohnt, sondern weil er eben gelernt hat: „Wenn ich mich setze, gibt es keinen Druck“

## 3. Negative Strafe

- Hierbei handelt es sich darum, dass nach einem speziellen Verhalten, ein positiver Reiz entfernt wird. Das heißt, negativ heißt auch hier nicht schlecht und böse, sondern ist so zu verstehen, dass Ihrem Hund etwas vorenthalten wird. Ihrem Hund wird lediglich etwas Angenehmes verwehrt oder auch weggenommen.  
Ihr Hund legt sich nicht ab, so drehen Sie sich von dem Hund weg und die Belohnung bleibt aus. Ihr Hund war nicht erfolgreich! Sie haben ihn bestraft, weil Sie ihm etwas entzogen haben.

## 4. Positive Strafe

- Positive Strafe bezeichnet das Hinzufügen eines Strafreizes.  
Folgt also einem Verhalten eine unangenehme Folge, spricht man von Bestrafung. Durch Bestrafung sollen unerwünschte Verhaltensweisen abgebaut werden. Unerwünschte Verhaltensweisen werden jedoch nicht dauerhaft beseitigt, sondern nur kurzfristig unterdrückt oder abgeschwächt (Verhaltensunterdrückung). Oft lernt man nur, die Bestrafung durch geschickteres Verhalten zu vermeiden. Ein angemesseneres, günstigeres Verhalten wird aber nicht erlernt [Schmitt(1999, a-9-14)]

Betrachten wir uns die Grundsätze der positiven Strafe mal etwas genauer:

- Die Strafe darf niemals mit ihnen verknüpft werden. Wenn sie nämlich im Training Strafe anwenden, ist es möglich, dass ihr Hund sie als den Strafenden erkennt und schlussfolgert, dass er nur dann bei einem bestimmten Verhalten bestraft wird, wenn sie sich in seiner Nähe befinden.

- Die Strafe muss immer so dosiert sein, dass sie heftig genug ist, das Verhalten zu unterbrechen. Ist sie zu schwach, wird der Hund kaum Notiz davon nehmen. Ist sie zu heftig, riskieren sie eine Abwehrreaktion oder gar Verletzungen.
- Die Strafe muss immer unmittelbar und immer im gleichen Kontext erfolgen.

Und der wichtigste Punkt:

- **Der Hund sollte vorher bereits Verhaltensalternativen gelernt haben um der positiven Strafe zu entgehen.**

Also mal ein Beispiel:

Der Hund zieht an der Leine. Sie rucken kräftig und fügen so, mittels Leine und Halsband einen Schmerzreiz zu. Arbeiten wir dieses Beispiel mal anhand der Grundsätze chronologisch ab.

- Die Strafe darf niemals mit ihnen verknüpft werden:  
Denken sie wirklich ihr Hund wäre so doof, zwar zu wissen, dass sie die Leine halten, aber nicht zu wissen, dass sie es sind, der daran herumreißt?
- Richtiger Zeitpunkt und richtige Intensität:  
Wenn der Hund bereits zieht, haben sie eines bereits verpasst, den richtigen Zeitpunkt. Zum Thema Intensität: Denken sie ernsthaft, sie könnten einen Leinenruck wirklich in seiner Intensität so dosieren, dass er diesen Grundsätzen genügt? Ich behaupte, NIEMALS!  
Außerdem muss die Strafe immer unmittelbar im gleichen Kontext erfolgen. Wissen sie jedes Mal, warum ihr Hund zieht? Wenn ja, warum arbeiten sie nicht daran? Wenn nein, wie wollen sie dann in der Lage sein, den Kontext zu erkennen?

Wie sie sehen lässt sich das Anwenden von positiver Strafe schon bis hier hin in das Reich des Irrglaubens verweisen, ohne auch auf den letzten Punkt eingegangen zu sein, der da wäre: Verhaltensalternativen!

Haben sie ihrem Hund denn vorher Alternativen gelernt, wie er der Strafe entgehen kann? Also ein gezielt belohnendes Leinenführigkeitstraining? Ich behaupte, Nein, sonst hätten sie keinen Leinenzieher.

Anderes Beispiel:

Gehen sie doch einmal mit einem Freund spazieren. Hauen sie ihrem Freund immer, wenn er in ihren Augen etwas falsch macht (also z.B. zuerst mit dem linken Fuß los geht, statt mit dem rechten) mit der flachen Hand auf den Hinterkopf. Beim ersten Mal wird ihr Freund sie wohl fragen, warum sie das gemacht haben. Ihr Hund würde sie das wohl auch fragen, kann es aber nicht und sie können es ihm auch gar nicht erklären. Weiter in der Situation mit ihrem Freund. Angenommen er nimmt es hin, sie klapsen immer und immer wieder auf seinen Kopf. Irgendwann wird ihr Freund so in Erwartung von Strafe sein, dass er immer und zu jeder Zeit damit rechnet. Was entsteht ist chronischer Stress. Genau das passiert auch mit ihrem Hund.

Was hat das nun mit Starkzwangsmitteln zu tun?

Ganz einfach: Starkzwangsmittel sind positive Strafe. Somit aus den Grundsätzen der operanten Konditionierung nicht geeignet um einen Hund sachgerecht zu erziehen.

Welche Folgen ergeben sich nun im schlimmsten Fall aus der Anwendung von SZM?

Wie bereits erwähnt, lernen Hunde durch Verknüpfungen. Was nun, wenn ein Hund an der Leine zieht, weil ein anderer Hund kommt und er bekommt einen Schmerzreiz? Der Hund wird den Schmerz nicht mit seinem Fehlverhalten verknüpfen, sondern mit dem was er gerade wahrnimmt. Dem anderen Hund, einem Jogger, einem Radfahrer, einem Kind. So schnell ist die negative Verknüpfung gesetzt.

Ein Hund reagiert aggressiv auf Frauen, aber nicht auf alle Frauen. Er reagiert aggressiv auf sein Frauchen, aber nicht immer. Er reagiert aggressiv gegen andere Frauen, aber ein bestimmtes Muster lässt sich anfangs nicht erkennen. Es ist unabhängig von dem Ort, der Zeit und der Person. Also warum reagiert der Hund so „unberechenbar“? Was denken sie könnte des Rätsels Lösung sein?

Einfach, aber doch sehr komplex, weil es verdeutlicht, wie komplex Hunde verknüpfen. Der Hund wurde mit Strafreizen erzogen. Überwiegend von seinem Frauchen, die völlig unberechenbar für den Hund Schmerzreize setzte. Wenn er nicht sitzen wollte, nicht liegen bleiben wollte, nicht Fuß gehen wollte. Der Hund begann aggressiv zu reagieren, auf die Frau und auch auf andere Frauen, aber eben nicht verifizierbar. Das Rätsels Lösung: Das Parfum der Frau! Die körperlichen Schmerzen wurden mit dem Geruch verknüpft und jede Frau, die das gleiche Parfum trug wurde zur potentiellen Gefahr in den Augen des Hundes. Was folgt ist eine aufwendige Gegenkonditionierung um den Geruch wieder positiv zu besetzen.

Mit Geruchsverknüpfungen wird übrigens auch im Bereich der konditionierten Entspannung sehr erfolgreich gearbeitet.

Diese Art der falschen Verknüpfung können sie auf alle Arten der SZM umlegen, auch auf die Schreckreize durch Sprühhalsbänder (auch ein massives Erschrecken führt zu körperlichem Unbehagen), Schepperdisks, Wurfketten, etc. Es haben sich schon Hunde unter dem Tisch vor Angst verkrochen beim Öffnen einer Sprudelflasche (Sprühgeräusch des SHB).

Neben all den von uns Menschen nicht kalkulierbaren Fehlverknüpfungen gibt es aber noch einen viel wichtigeren Aspekt, die Gesundheit.

Der Teletak wirkt über zwei Elektroden auf den Hals. Hier kommt es durch den Strom zu Vernarbungen und Verbrennungen.

Würgehalsbänder sitzen so, dass sie Druck auf die Carotisarterie ausüben. Hierbei entsteht sowohl ein sehr schmerzhafter Druck, als auch eine temporäre Unterversorgung des Gehirns mit Blut und Sauerstoff. Hierdurch wird die Entstehung eines Glaukoms gefördert. Weiterhin kommt es durch die Würge und Stachelhalsbänder zu Verletzungen an der Luft- und Speiseröhre, sowie am Kehlkopf. Das Spektrum reicht hier von Prellungen über Quetschungen bis hin zu lebensbedrohlichen Rupturen. Durch den ständigen Druck kommt es außerdem zu Schädigungen an der Schilddrüse. Weiterhin kommt es zu Verletzungen im Bereich der Halswirbelsäule, wie z.B. Wirbelblockaden, Wirbelverschiebungen bis hin zu Bandscheibenvorfällen. Selbiges gilt übrigens auch für normale Halsbänder oder die sogenannten Retrieverleinen, solange der Hund nicht leinenführig ist.

Es wird deshalb angeraten nicht zu 100% leinenführige Hunde an einem Geschirr zu führen. Leinenführige Hunde sollten, wenn ein Halsband verwendet wird, immer ein Halsband tragen, das zumindest die Breite zweier Halswirbel hat.

Das Illusion Collar, welches über Cesar Millan angepriesen und vertrieben wird, hält den dünnen Würger aufgrund seiner Beschaffenheit unmittelbar unterhalb des Kiefers und der Ohren. Einer extrem empfindlichen Stelle, die bei Zug starke Schmerzen auslöst. Dieses Halsband ist definitiv als tierschutzwidrig einzustufen.

Bei dem Sprühhalsband beschränkt sich der gesundheitliche Aspekt auf die psychischen Folgen. Ein Hund, der unter permanenter Erwartung von Strafe lebt, steht unter chronischem Stress, mit allen Konsequenzen für das Herz- Kreislaufsystem.

Hierzu möchte ich noch ein Beispiel anführen, um meine These zu untermauern und nachvollziehbar zu machen.

Sie wohnen mit jemandem zusammen, der, und da sind wir jetzt bei der Parallele zum Hund, bestimmt, wann sie etwas und vor allem was und wie viel sie essen dürfen. Der bestimmt was und wann sie trinken dürfen. Der bestimmt wann sie auf die Toilette und wann nach draußen dürfen. Der ihnen vorschreibt, mit wem sie wie lange Sozialkontakt haben dürfen. Dem sie also vollkommen ausgeliefert sind. Alleine diese Vorstellung ist bereits beklemmend, oder? Und jetzt stellen sie sich vor, dieser jemand straft sie auch noch in für sie nicht nachvollziehbaren Situationen und Abständen. Sie setzen sich auf die Couch, Strafe. Irgendwann werden sie so in Erwartung von Strafe sein, dass sie sich nur noch völlig verunsichert und gestresst durch den Tag bewegen.

## Würgehalsband

Das Würgehalsband ist, entgegen der vielfach vertretenen Auffassung des Großteils der Hundehalter ebenso verboten.

Dies legen die Kommentatoren des Tierschutzgesetzes in ihren Schriften deutlich dar.

So heißt es unter Randnummer 51 zu § 3, Kluge/Ort/Reckewell:

„Verboten ist insoweit jedes tierschutzwidrige Verhalten, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, wie z.B. Stachel- und Würgehalsbänder als Mittel der Disziplinierung von Hunden“

Der Einwand, dass ein Würgehalsband keine Schmerzen verursacht ist somit irrelevant, da bei einem Gebrauch eines Würgehalsbandes vom Gesetzgeber davon ausgegangen wird, dass dies der Fall ist. Deshalb auch die explizite Nennung.

Unter Randnummer 29 zu § 3 TierSchG Hirt/Maisack, heisst es:

„Verboten sind Maßnahmen, die bei dem Tier zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Beispiele: Hundehalsbänder mit Stacheln an der Innenseite; Würgehalsbänder.“

**Wie wir also sehen, ist auch hier die Rechtslage eindeutig. Der Gebrauch von Würgehalsbändern an Hundehälsen ist definitiv verboten.**

## Erheblichkeit, Schmerzen, Leiden und Schäden nach dem TierSchG

Zu diesem Thema haben wir eine eigene Abhandlung verfasst, die Sie unter folgendem Pfad unserer Homepage ([www.canis-pacalis.de](http://www.canis-pacalis.de)) erreichen: Wissenswertes-Rechtliches zu Schmerzen, Leiden, Schäden.

### Rechtfertigungen und/oder Ausnahmen

Hier bemühen wir wieder die juristischen Kommentierungen. In diesem Fall heißt es in der Kommentierung Hirt/Maisack unter RN 29a zu § 3:

*„Fahrlässigkeit reicht auch hier aus. Eine Rechtfertigung gibt es nicht (Ausnahme Rechtfertigender Notstand). Auch berechnigte und wichtige Ausbildungs- oder Trainingsziele können keine Rechtfertigung bilden, denn der berechnigte Zweck legitimiert nicht das rechtswidrige Mittel. Werden die Schmerzen oder Leiden dem Tier wiederholt zugefügt (was gerade bei Ausbildungen nicht selten der Fall sein wird), so ist auch der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b erfüllt“*

Es gibt also hier keine Legitimation und keine Rechtfertigung, schon gar keine Ausnahme für die Anwendung derartiger Hilfsmittel zu Trainings- oder Ausbildungszwecken.

### 3. Halsband – Starkzwangsmittel ja oder nein?

Die Frage ist durchaus natürlich etwas provokant gewählt, aber bei näherer Betrachtung gar nicht einmal so abwegig. Wenn wir uns nun noch einmal die gesundheitlichen Folgen des Würgers betrachten, und dann ansehen, wie nicht leinenführende Hunde in Halsbänder springen und ziehen, dass sie schon mehr als gequält nur noch zu röcheln in der Lage sind, dann muss man diese Frage sogar bejahen. Natürlich ist ein Halsband bei einem absolut leinenführigen Hund (damit meine ich, es kommt zu keiner Zeit Zug auf die Leine) kein Problem. Allerdings sind das die wenigsten Hunde, die tatsächlich auch ein Halsband tragen. Sehr kritisch sehe ich in diesem Zusammenhang auch die gern verwendeten Retrieverleinen.

Ich könnte nun auch gerne darauf eingehen, warum hier ein Geschirr zur Erlernung der Leinenführigkeit besser geeignet ist, allerdings ist dies nicht Bestandteil dieser Abhandlung. Nur eines, die Behauptung: „Der Hund zieht am Geschirr noch viel mehr!“ ist bereits widerlegt und schlichtweg nicht haltbar.

Warum?

Ein Hund der Schmerzen hat neigt im Regelfall dazu, sich diesen zu entziehen und zwar durch Flucht nach Vorne. Nun stellen sie sich vor, ihr Hund legt sich mit seinem Gewicht in das Halsband, der Hals schmerzt, der Hund bekommt schlecht Luft. Die natürliche Reaktion jedes Hundes ist, Flucht! Nach vorne! Das führt zu was? Richtig, zu mehr Zug, mehr Schmerz, weniger Luft. Ein Teufelskreis.

Hier ein kleiner Videolink mit sehr eingängiger Erklärung:

<https://www.youtube.com/watch?v=Cj5Wt7LsRv8>

Wer hierzu näheres oder auch näheres zum Thema Halsband oder Geschirr erfahren möchte, darf mich jederzeit gerne anschreiben.

Ich hoffe meine Ausführungen helfen ihnen, die Gefahren von Starkzwangsmitteln und aversivem Training besser einschätzen zu können und davon Abstand zu nehmen.

© Andreas Baier

Canis Pacalis

# Anlagen

## VG Freiburg Urteil vom 15.3.2007, 4 K 2339/05

Verbot des Elektrohalsbandes zur Erziehung von Hunden

Leitsätze

Der Einsatz eines so genannten Elektroreizgeräts bzw. "Teleimpulsgeräts" (hier der Marke Dogtra) zur Erziehung eines Hundes ist gemäß § 3 Nr.11 TierSchG verboten.

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, der Halter eines Rüden der Windhunderasse Saluki ist, wendet sich gegen die Untersagung der Anwendung eines Elektroreizgerätes an Hunden.
- 2 Er verwendet das „Elektrohalsband“ der Marke „Digital System Dogtra 2000 NCP“. Dieses besteht aus einem Sender und einem Halsband, das dem Hund umgelegt wird. Mittels des Senders können Hunde in einer Entfernung bis zu 1.600 m durch einen in dem Halsband integrierten, mit Elektroden versehenen Empfänger Stromreizen unterschiedlicher Stärke und Länge ausgesetzt werden. Nach der deutschen Gebrauchsanleitung verfügt das Gerät über 60 Impulsstärken, die stufenlos mittels eines Wahlknopfes am Sender eingestellt werden können. Der Benutzer kann zwischen einer „Nick“- und einer „Continuus“- bzw. „Konstant-Funktion“ wählen. Während bei der „Nick-Funktion“ lediglich ein von der Pressdauer unabhängiger kurzer Elektroimpuls indiziert werde, dauere der Stromimpuls bei der „Konstant-Funktion“ acht Sekunden lang an. In der deutschen Gebrauchsanleitung wird weiter ausgeführt, dass das Modell fast ausschließlich im Profibereich eingesetzt werde. Es sei nur für „sehr weit arbeitende Hunde, die im Gehorsam voll durchgearbeitet sind, zu gebrauchen, auf keinen Fall für Himmelsstürmer“. Es sei zu bedenken, dass ein Hund bei einer Entfernung von 1,6 km allein wegen der Erdkrümmung nicht mehr gesehen werden könne.
- 3 Nach einer schriftlichen Anzeige wegen Hundequälerei begutachteten zwei Veterinärärzte der Beklagten am 03.02.2003 die Hundehaltung durch den Kläger. Der Kläger erläuterte damals, mit Hilfe des Elektrohalsbands könne ein mögliches Fehlverhalten des Hundes aus der Ferne korrigiert werden. Nach Hinweis durch die Beklagte, dass beabsichtigt sei, die Verwendung des Elektrohalsbandes zu verbieten, ergänzte der Kläger: Er setze das Gerät nicht immer beim Training ein, sondern lediglich beim „Steh-Training im Fall aufgehenden Wildes“. Sein Hund wäre mit einer Leine viel weitergehender in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt.



- 4 Mit Bescheid der Beklagten vom 02.06.2004 wurde dem Kläger - unter Anordnung des sofortigen Vollzugs - die Anwendung von Elektrozgeräten (z.B. Elektrohalsband) an Hunden untersagt. Nach § 3 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sei es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränke oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig sei. Das vom Kläger verwendete Elektrohalsband falle unter diese Verbotsnorm. Elektrozgeräten für Hunde seien von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet, das artgerechte Verhalten eines Hundes, namentlich seine Bewegung, erheblich einzuschränken. Instinktgesteuerte Bewegungen des Hundes - etwa beim Verfolgen eines Kaninchens - könnten vollständig unterbrochen oder verhindert werden, indem dem Hund Elektroimpulse zugeführt würden. Die Stromzufuhr sei je nach Intensität und Dauer des Impulses für den Hund mit erheblichem Schmerz verbunden. Die zur „Korrektur“ unerwünschten Hundeverhaltens einsetzbaren Elektroimpulse seien so angelegt, dass das Verhalten des Hundes nicht nur im Moment gelenkt, sondern dauerhaft geprägt werde. Da die Voraussetzungen der Verbotsnorm des § 3 Nr. 11 TierSchG erfüllt seien, seien nach § 16a Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 TierSchG die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen § 3 Nr. 11 TierSchG zu verhindern. Die Untersagung sei hier auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
  
- 5 Hiergegen erhob der Kläger am 02.07.2004 Widerspruch. Er trug zur Begründung unter anderem vor: Die Tatbestandsvoraussetzungen der zitierten Verbotsnorm seien bereits nicht erfüllt. Er setze das Gerät, das über eine vielstufige Regulierungsmöglichkeit der Impulsstärke einerseits und die Auswahlmöglichkeit der Impulsart andererseits verfüge, ausschließlich in Leistungsbereichen ein, die eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund mit Sicherheit ausschließen. Eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund sei weder festgestellt worden noch gegeben oder zukünftig zu befürchten. Das Gegenteil sei vielmehr der Fall. Durch die konkrete Anwendung des Elektrohalsbands sei ein Freilauf des Hundes trotz dessen ausgeprägten Jagdtriebs möglich, da so auf den Hund auch über eine gewisse Distanz ausreichend eingewirkt werden könne, um ein Verfolgen von Wild zu unterbinden. Bei einer Leinenhaltung würde das Tier erheblich stärker in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt als durch den konkreten Einsatz des Elektrohalsbands. Zudem müsse er das Halsband seit einiger Zeit überhaupt nicht mehr einsetzen, sondern verwende es lediglich als zusätzliche Sicherheit.
  
- 6 Mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2005, zugestellt am 25.11.2005, wies das Regierungspräsidium Freiburg den Widerspruch des Klägers zurück. In den Gründen wird dargelegt: Elektroz- oder Teletaktgeräte zur Hundeeziehung würden von der Verbotsnorm des § 3 Nr. 11 TierSchG erfasst. Es komme allein auf die Eignung der Elektrozgeräte zur Herbeiführung der untersagten Beeinträchtigungen an. Die Verwendung von Elektrozgeräten zur Verhaltenssteuerung sei generell mit erheblichen Gefahren verbunden. Die Anwendung dieser Geräte und die schlechte Kontrollierbarkeit eröffneten zudem ein hohes Missbrauchspotential. Bundes- oder landesrechtliche Ausnahmen vom Verbot in Form von Rechtsverordnungen lägen nicht vor. Die Verfügung sei auch nicht unverhältnismäßig.

- 7 Am 23.12.2005 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wird vorgetragen: Es fehle weiterhin jede tatsächliche Feststellung zur Frage, ob durch das hier konkret verwendete Elektrostimulationsgerät überhaupt, wie vom Gesetz tatbestandlich gefordert, nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht würden. Tatsächlich sei dies nicht der Fall, und zwar weder vom Kläger beabsichtigt noch mit diesem Gerät möglich. Er selbst bezwecke durch den Einsatz des Geräts lediglich eine Aufmerksamkeitssteigerung seines Hundes auf seine Kommandos. Er wolle damit ausschließlich erreichen, dass der Hund kein Wild hetze, was ebenfalls nach dem Tierschutzgesetz verboten sei. Es handle sich bei ihm um einen verantwortungsbewussten Hundehalter, der sich mit der Verhaltenspsychologie und Hundeerziehung eingehend auseinandergesetzt, hierzu zahlreiche Fachliteratur gelesen sowie zahlreiche Gespräche auch mit Hundetrainern geführt habe. Seine Hundehaltung sei vorbildlich und artgerecht. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 23.02.2006 - 3 C 14.05 - ausdrücklich festgestellt, dass durch das Verbot des § 3 Nr. 11 TierSchG von vornherein nur solche Geräte erfasst würden, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen könnten. Hier sei die Eignung des Geräts jedoch streitig. Den Gebrauchsanleitungen für das Gerät sei an keiner Stelle zu entnehmen, dass es eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund habe. Die Beklagte möge zur Kenntnis nehmen, dass nicht jedes elektrische Erziehungsgerät vom Gesetzgeber verboten worden sei.
  
- 8 Der Kläger beantragt,
  
- 9 den Bescheid der Beklagten vom 02.06.2004 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.11.2005 aufzuheben.
  
- 10 Die Beklagte beantragt,
  
- 11 die Klage abzuweisen.
  
- 12 Sie trägt vor: Nach § 3 Nr. 11 TierSchG bestehe ein generelles Anwendungsverbot für Elektrostimulationsgeräte, weil diese geeignet seien, nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dies gelte insbesondere auch für die modernen Niederstrom-Telereizgeräte mit einer Stromstärke von unter 100 mA. Das Gerät „Digital System Dogtra 2000 NCP“ erfülle den Tatbestand des § 3 Nr. 11 TierSchG. Angesichts des individuellen Hautwiderstands, des Anpressdrucks der Elektroden und des Feuchtigkeitsgehalts auf der Hautoberfläche würden je nach Handhabung auch für diese Geräte Schmerzzufügungen für möglich gehalten. Unabhängig vom körperlichen Schmerz seien gewichtige Verhaltensstörungen, insbesondere im Komfort-, Explorations- und Spielverhalten nachgewiesen worden. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Geräte bei allen Hunden unabhängig von Größe, Gewicht, Ausbildungszustand und individueller Empfindlichkeit eingesetzt werden könnten, wenn der Gesetzgeber kein generelles Verbot erlassen hätte. Nach der Produktbeschreibung für das Gerät Dogtra 2000 NCP handle es sich dabei zudem um das leistungsstärkste Gerät. In einer anderen Produktbeschreibung des Anbieters werde dargelegt, dass es fast ausschließlich im Profibereich und nur für weit arbeitende Hunde, die

im Gehorsam voll durchgearbeitet seien, eingesetzt werden solle. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Sichtbereich Arbeitsbereich sei. Allein diese Beschreibung belege, dass die Anwendung des Geräts nicht ungefährlich sei und zudem große Sachkenntnis erfordere. Schon aufgrund der hohen Reichweite von 1.600 m berge das Gerät die Gefahr, dass bei fehlendem zeitlichem Zusammenhang des Reizes mit dem unerwünschten Verhalten unerwünschte Konditionierungen, so genannte Fehlverknüpfungen, hervorgerufen werden könnten. In der englischen Beschreibung werde davor gewarnt, die Kontakte des Halsbandes länger als zwei Stunden an derselben Körperstelle des Hundes zu belassen, weil Hautirritationen auftreten könnten. Viele individuelle Faktoren beeinflussten, wie der Hund den Reiz empfinde und darauf reagiere, zum Beispiel Rasse, Geschlecht, individuelle Empfindlichkeit, Sitz des Halsbandes, Nässe des Felles, Erregungszustand und so weiter. Ausführungen über die Auswirkungen von elektrischer Stimulation auf Körper und Verhalten von Hunden seien auch in der Inaugural-Dissertation „Stresserscheinungen bei praxisähnlichem Einsatz von elektrischen Erziehungshalsbändern beim Hund“ der Tierärztlichen Hochschule Hannover aus dem Jahr 2002 zu entnehmen.

- 13 Ein Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten ist mit Beschluss der Kammer vom 15.08.2006 abgelehnt worden. Die dagegen vom Kläger eingelegte Beschwerde ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26.09.2006 - 1 S 2075/06 - zurückgewiesen worden.
- 14 In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten erklärt, der Bescheid vom 02.06.2004 werde dahingehend konkretisiert, dass das vom Kläger angeschaffte Gerät Dogtra 2000 oder ein Gerät gleicher Bauart untersagt werden solle. Die in der Veterinärbehörde der Beklagten beschäftigte Veterinärärztin Dr. B. hat die Wirkungsweise und die Auswirkungen des vom Kläger verwendeten Elektroreizgeräts näher erläutert.
- 15 Der Kammer liegen die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten und die Widerspruchsakten des Regierungspräsidiums Freiburg (jeweils ein Heft) vor. Der Inhalt dieser Akten sowie der Gerichtsakten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend hingewiesen.

#### Entscheidungsgründe

- 16 Die Klage hat keinen Erfolg.
- 17 Klagegegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 02.06.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.11.2005 und der „Konkretisierung“ durch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2007, wonach dem Kläger das von ihm angeschaffte Elektroreizgerät „Dogtra 2000“ oder ein Gerät gleicher Bauart untersagt werde. Ob sich diese „Konkretisierung“ bereits der ursprünglichen

Fassung des Bescheids vom 02.06.2004 entnehmen ließ - wovon den Angaben seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung nach auch der Kläger ausgegangen sei -, kann hier offen bleiben. Denn die Klage hat in jedem Fall keinen Erfolg. Sähe man in der „Konkretisierung“ eine teilweise Rücknahme der Untersagungsverfügung vom 02.06.2004, hätte sich der Rechtsstreit insoweit erledigt. Die Klage wäre diesbezüglich wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig und im Übrigen als unbegründet anzusehen. Andernfalls wäre sie zulässig, aber insgesamt unbegründet.

- 18 Der Bescheid der Beklagten vom 02.06.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.11.2005 sind - in der Fassung der „Konkretisierung“ durch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2007- rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

- 19 Rechtsgrundlage der Untersagungsverfügung ist § 16a Satz 1 i.V.m. § 3 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Nach § 16a Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Ein solcher „Verstoß“ ist hier gegeben. Der Kläger hat durch die Benutzung des Gerätes „Digital System Dogtra 2000 NCP“ bei seinem Hund gegen das Verbot des § 3 Nr. 11 TierSchG verstoßen (1.). Die Untersagungsverfügung ist auch im Übrigen rechtmäßig (2.).

- 20 1. Die Benutzung des vom Kläger eingesetzten oder eines bauartgleichen Geräts unterfällt dem Verbotstatbestand des § 3 Nr. 11 TierSchG. Danach ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Diese Voraussetzungen sind bei dem vom Kläger verwendeten Elektrozgerät „Digital System Dogtra 2000 NCP“ erfüllt.

- 21 a) Durch dieses „Teleimpulsgerät“ wird durch direkte Stromeinwirkung auf einen Hund dessen artgerechtes Verhalten, insbesondere das bei Laufftieren ausgeprägte Bewegungsbedürfnis, erheblich eingeschränkt. Mit Hilfe des regulierbaren Senders wird von dem Empfängergerät, das mit einem Gurt am Hals des Hundes befestigt wird, Strom über zwei die Haut des Tiers berührende Kontakte übertragen. Ziel der Verwendung ist es gerade, über diese Art des „Zugriffs“ auf den Hund selbst über große Entfernungen unerwünschte Bewegungen, wie Weglaufen oder Jagen, zu unterbinden und erwünschte Bewegungen, wie etwa Herkommen oder dergleichen, zu erreichen (so zu Elektrozgeräten einer anderen Firma: BVerwG, Urteil vom 23.02.2006, NJW 2006, 2134). Auch der Kläger hat erklärt, mit Hilfe des Geräts das Hetzen von Wild durch seinen Hund unterbinden zu wollen. Sein Einwand, der Hund wäre mit einer Leine noch weitergehend in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, ändert nichts an dieser Beurteilung (vgl. BVerwG, a.a.O.).

- 22 b) Das vom Kläger verwendete - oder auch ein bauartgleiches - Elektroreizgerät ist zudem geeignet, einem Hund nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne des § 3 Nr. 11 TierSchG zuzufügen.
- 23 aa) Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es nicht auf die konkrete Handhabung des Elektroreizgeräts im Einzelfall, sondern auf seine bauartbedingte Eignung an. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in dem den Beteiligten bekannten Urteil vom 23.02.2006 (a.a.O.), dem die Kammer folgt, ausdrücklich klargestellt (ebenso die vorhergehenden Urteile des OVG NRW vom 15.09.2004 - 20 A 3176/03 -, juris, und des VG Gelsenkirchen vom 14.05.2003 - 7 K 625/01 -, juris [Ls.]; vgl. auch Metzger, NuR 2006, 693). Es hat zur Begründung ausgeführt:
- 24 „Schon der Wortlaut des § 3 Nr. 11 TierSchG weist in diese Richtung. Der Relativsatz, der die Verbotselemente aufzählt, knüpft in allen seinen Teilen an das Gerät an und benennt dessen Eigenschaften. Dem kommt besonderes Gewicht zu, weil der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates lautete: "Es ist verboten, Geräte zu verwenden, die ... und den Tieren dadurch ... zufügen, ..." (BTDrucks 13/7015 S. 28). Mit einer solchen Formulierung wäre auf den konkreten Anwendungsakt abgestellt worden. Wenn der Gesetzgeber in Kenntnis dieses Vorschlags schließlich eine geräteorientierte Formulierung wählt, muss davon ausgegangen werden, dass damit bewusst von der Verwendung im konkreten Einzelfall abgesehen werden sollte.
- 25 Auch der in der Begründung zur Einfügung des § 3 Nr. 11 TierSchG zum Ausdruck kommende Sinn und Zweck der Vorschrift spricht für ein generelles Verbot. Dort wird das Erfordernis einer weiteren Verbesserung des Tierschutzes unterstrichen und zur Notwendigkeit des Verbots elektrischer Geräte ausgeführt, die Praxis zeige, dass beim Einsatz elektrischer Dressurhilfen die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt würden (BTDrucks 13/9538 S. 1 und 3). Nur durch ein generelles Verbot kann diesem Zweck Rechnung getragen werden. Ein Verbot nur bestimmter Verwendungsweisen ginge über den vorherigen Rechtszustand nicht hinaus und wäre zudem kaum praktikabel.
- 26 Dass § 3 Nr. 11 TierSchG ein generelles Verbot enthält, zeigt schließlich der Nachsatz: "soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist." Danach bleiben besondere Regelungen, mit denen in Abweichung von dem generellen Verbot der Einsatz von Elektroreizgeräten in bestimmten Situationen und/oder für bestimmte Personen zugelassen wird, unberührt. Derartige besondere Regelungen können auch in Rechtsverordnungen nach § 2a Abs. 1a TierSchG enthalten sein. So sollte nach Auffassung des Bundesrates, auf dessen Initiative § 3 Nr. 11 TierSchG zurückgeht (BTDrucks 13/ 7015 S. 28), die Anwendung von Elektroreizgeräten im Rahmen der Ausbildung, der Erziehung und beim Training von Hunden durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1a TierSchG geregelt werden (ebd. S. 26).
- 27 Nach § 3 Nr. 11 TierSchG mögliche Ausnahmen von dem generellen Verbot durch "bundes- oder landesrechtliche Vorschriften" sind bisher nicht normiert worden..."

- 28 bb) Das vom Kläger benutzte „Elektrohalsband“ besitzt die in § 3 Nr. 11 TierSchG beschriebenen Eigenschaften. Es ist geeignet, die untersagten Folgen herbeizuführen.
- 29 aaa) Es spricht bereits Überwiegendes dafür, dass es geeignet ist, nicht unerhebliche Schmerzen oder gar körperliche Schäden auszulösen.
- 30 Dabei sind zunächst die Ergebnisse der von der Beklagten in Auszügen vorgelegten Dissertation von Juliane Stichnoth, Tierärztliche Hochschule Hannover, aus dem Jahr 2002 „Stresserscheinungen beim praxisähnlichen Einsatz von elektrischen Erziehungshalsbändern beim Hund“ zu berücksichtigen (gesamter Text unter [elib.tiho-hannover.de/dissertations/stichnothj\\_2002.pdf](http://elib.tiho-hannover.de/dissertations/stichnothj_2002.pdf)). Diese befasst sich unter anderem mit der Frage der Wirkungen von so genannten Teletakt-Geräten der Firma Sch. und anderen Elektroreizgeräten. Danach können bei der elektrischen Stimulation des Organismus Veränderungen auftreten, die unter anderem innere Organe, die Haut, Sinnesrezeptoren, periphere und motorische Nerven und die Muskulatur betreffen. Strom führe zu einer Aktivierung der sympathischen und parasympathischen Nervenbahnen. Daraus resultiere u.a. ein Anstieg der Herzfrequenz unmittelbar nach dem Beginn der Stimulation. Nach deren Ende folge eine kurzfristige Gegenreaktion, die als Vagusüberschuss bezeichnet werde. Anstieg und Absinken seien ausgeprägter je höher die eingesetzte Stromstärke und je häufiger die Reize seien. Eine Platzierung direkt über dem Herzen könne zu Kammerflimmern führen, über dem Zwerchfell zu Atembeschwerden und auf der Stirn zu Schlaganfällen. Bei einer Platzierung über der Wirbelsäule würden je nach Ort eine Vielzahl von Reflexen ausgelöst. In der Haut und dem darunter liegenden Gewebe führe Gleichstrom und asymmetrischer Wechselstrom zur Verschiebung von Ionen in der Gewebeflüssigkeit und damit zur Elektrolyse. Die Elektrolyseprodukte verursachten Nekrosen. Bei nulliniensymmetrischem bidirektionalem Wechselstrom träten diese Schäden nicht auf. Unabhängig von der Form des Stroms sei jedoch eine Erwärmung der Haut, die bis hin zu Verbrennungen gehen könne. Es werde davon ausgegangen, dass Strom zur Stimulation der Berührungs-, Vibrations-, Temperatur-, Druck- und Schmerzrezeptoren führen könne. Außerdem verursache pulsierender Wechselstrom ab einer gewissen Stärke die Erregung motorischer Nerven. Als Folge kontrahiere und entspanne sich die Muskulatur. Die Frequenz der Kontraktionen sei abhängig von der Pulsfolge und der Dauer des verwendeten Stroms. Dies sei bei der Verwendung von elektrischen Erziehungshalsbändern deutlich zu sehen. Durch das Tragen des Halsbands kommen es relativ häufig zu mechanischen Läsionen der Haut im Nackenbereich.
- 31 Die Kammer hält diese Darstellung der möglichen Folgen elektrischer Reizgeräte für überzeugend und für die Frage, welche Auswirkungen die Anwendung elektrischer Reizgeräte allgemein haben kann, für aussagekräftig. Der Kläger hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass die zitierten wissenschaftlichen Untersuchungen teilweise älter sind und sich daher auf Elektroreizgeräte älterer Bauart - wie das Teletakt der Firma Sch. - beziehen dürften. Hingegen gehört „Dogtra 2000“ zu den so genannten „Niedrigstrom-Impulsgeräten“, deren abgegebene Impulse weitgehend mit denen vergleichbar sind, die bei medizinischen Behandlungen zur Muskelkräftigung o.ä. bei Menschen angewandt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass als Folgen eines Einsatzes eher die weniger gravierenden möglichen

Auswirkungen auftreten. Trotzdem spricht hier Überwiegendes dafür, dass „Dogtra 2000“ je nach Dauer der Anwendung, Größe des Hundes, Hautwiderstand, Felldichte, Grad der Feuchtigkeit von Fell und Haut, Anpressdruck der Kontakte sowie Schmerzempfindlichkeit des betreffenden Hundes geeignet ist, nicht unerhebliche Schmerzen oder körperliche Schäden zuzufügen.

- 32 Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass Gegenstand der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2006 (a.a.O.) bzw. der genannten vorangegangenen Entscheidungen ebenfalls ein moderneres Elektrostimulationsgerät „mit einer Stromstärke von unter 100 mA“ war (vgl. VG Gelsenkirchen, a.a.O., Urteilsabdruck S. 3: „Produkte der Firma Innotek..., die mit ihrer Reizwirkung in einem Bereich lägen, der im Rahmen der Reizstrombehandlung bei Menschen unbedenklich sei“; vgl. auch OVG NRW, a.a.O., juris, RdNr. 53; BVerwG, a.a.O., juris, RdNr. 53). Der Kläger jenes Verfahrens hat selbst vorgetragen, dass die obersten Stufen des Geräts schmerzhaft seien (vgl. OVG NRW, a.a.O., juris, RdNr. 5; BVerwG, a.a.O., juris, RdNr. 19). Das Gerät „Dogtra 2000“ gehört offensichtlich sogar zu den stärkeren Geräten der modernen Niedrigstromgeräte (vgl. auch Dipl. Ing. D. Klein, „Über den Charakter der Telereizgeräte - Die Kennlinien im Vergleich, 11/2005“, über [www.waidwerk.de](http://www.waidwerk.de) bzw. in „Der Gebrauchshund“ 2006, S. 46, wonach die Dogtra-Geräte 600 und 2000 wesentlich stärker seien als die anderen Geräte, darunter Innotek CS 1600 und Innotek UIT 1000, und das Gerät Dogtra 2000 ab Skalapunkt 40 [von 100] über dem Dogtra 600 liege). Die Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger zunächst darauf abgestellt hat, er nutze das Gerät ausschließlich in Leistungsbereichen, die eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund mit Sicherheit ausschließen. Dies spricht dafür, dass er selbst von einer Eignung zur Beifügung von Schmerzen bei höheren Leistungsstufen ausgegangen ist.
- 33 Schmerzen können vor allem durch Verletzungen oder Irritationen der Haut entstehen. Die in der mündlichen Verhandlung angehörte Veterinärärztin Dr. B. hat unter anderem auf eine mögliche Erhitzung der Haut und das Entstehen von Hautläsionen bei Verwendung von „Dogtra 2000“ hingewiesen. Für die Gefahr solcher mit Schmerzen verbundener Schäden spricht zudem der Text der englischen Gebrauchsanweisung der Dogtra Company. Darin wird explizit davor gewarnt, die Kontakte des Halsbands länger als zwei Stunden an derselben Körperstelle des Hundes zu belassen. Es könnten Hautirritationen auftreten. Falls der Hund das Halsband längere Zeit trage, sollte es gelegentlich verschoben werden, damit die Kontakte an einer anderen Stelle lägen.
- 34 Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass nach der englischen Gebrauchsanweisung mit Hilfe der stärkeren, mehrere Sekunden andauernden „Konstantfunktion“ auf den Hund bei unerwünschten Verhaltensweisen – etwa dann, wenn er Autos oder anderen Tieren nachjagt – mit dem Ziel der dann notwendigerweise energiegelichen „correction“, das heißt der Zurechtweisung, Züchtigung und Bestrafung, eingewirkt werden soll. Bei lebensnaher Betrachtungsweise liegt dann aber nahe, dass einem Hund jedenfalls bei Anwendung der hohen Intensitätsstufen des Stromreizes auch erhebliche Schmerzen zugefügt werden (so bereits VGH Bad. Württ., Beschluss vom 26.09.2006 - 1 S 2075/06 -, mit dem die Beschwerde

des Klägers gegen den die Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss der Kammer vom 15.08.2006 zurückgewiesen worden ist).

- 35 bbb) Letztlich kommt es aber nicht darauf an, ob das Gerät „Dogtra 2000“ geeignet ist, zu Schmerzen oder gar zu körperlichen Schäden zu führen. Denn jedenfalls kann es seine Anwendung beim Hund nicht unerhebliche Leiden und psychische Schäden zur Folge haben (ebenso BVerwG, a.a.O.).
- 36 Der Begriff des Leidens umfasst die von dem Begriff Schmerz nicht erfassten Unlustgefühle. Nach den Erkenntnissen der Tierpsychologie und der dazu gehörenden Verhaltensforschung werden Leiden durch der Wesensart des Tiers zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohnbefindens verursacht. Diese Einwirkungen und Beeinträchtigungen finden in Verhaltensstörungen oder -anomalien ihren Ausdruck (VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 15.12.1992, NuR 1994, 487, und vom 03.11.2004 - 1 S 2279/04 -, juris [Kurztext], m.w.N.). Die Benutzung des Gerätes „Dogtra 2000“ kann zu entsprechenden Leiden bis hin zu tierpsychischen Schäden führen.
- 37 Der auf den Hund einwirkende Elektroreiz kann zunächst sichtbare Auswirkungen auf sein Verhalten haben. So wird in der angeführten Dissertation von Frau Stichnoth hinsichtlich der so genannten Teletaktgeräte bzw. anderer älterer Telereizgeräte berichtet, dass mit zunehmender Intensität der Stimulation in aufsteigender Reihenfolge folgende unmittelbare Verhaltensänderungen beschrieben würden: Drehen des Ohres oder Kopfes Richtung Halsband, Kopfschütteln, Bewegen des Kopfes und Halses zur Seite und aufwärts, Hemmungen der Bewegung, Kratzen mit der Hinterpfote am Hals, Zittern, Schreien, Flucht, Schnappen oder Beißen des Trainers. Beim ersten Kontakt mit einem Stromreiz würden bei Hunden extreme Stressreaktionen wie Panik, Fluchtversuche, Weglaufen, Schutzsuchen beim Besitzer, Niederkauern, Verstecken, Urinieren, Defäkation, Erbrechen oder Aggressivität festgestellt. Diesen Auswirkungen werden Schmerzzustände gegenübergestellt, die sich zum Beispiel durch Wimmern, Heulen, Unruhe, Nervosität, Herumdrehen des Kopfes, Fluchtverhalten, Aufschreien, Knurren und Beißen, Jaulen, Zusammenpressen des Mauls, Zähneknirschen, ungewöhnliche Bewegungen und stumpfen Blick äußerten. Es könne keine einfache Beziehung zwischen Reizintensität und ausgelöstem Verhalten hergestellt werden, da viele individuelle Faktoren beeinflussten, wie der Hund den Reiz empfinde und wie er darauf reagiere. Dazu zählten Rasse und Geschlecht, die individuelle Empfindlichkeit und die Erwartungen des Tieres in der Situation, vorhandene oder fehlende Sicherheitssignale und frühere Erfahrungen. Bei nicht sachgerechtem Einsatz unter anderem von Teletakt-Geräten durch unkundige Tierhalter komme es oft anstelle eines „Abtrainierens“ des Problemverhaltens zu Angstzuständen. Das Tier könne den Strafreiz nicht mit dem Unterlassen einer Verhaltensweise verknüpfen, werde zunehmend verunsichert und letztlich dadurch verhaltensgeschädigt. Häufig werde der Hund auch für eine Handlung bestraft, die ihm angeboren sei. Bei fehlendem Zusammenhang des Reizes mit dem unerwünschten Verhalten könnten unerwünschte Konditionierungen, so genannte Fehlverknüpfungen, hervorgerufen werden. In der Dissertation wird daher gefordert, dass der Anwender fundiertes theoretisches



Wissen und hohe Kompetenz im praktischen Training von Hunden besitze. Es wird weiter ausgeführt, dass die Verwendung von so genannten elektrischen Erziehungshalsbändern unter anderem aus verhaltenpsychologischen und Tierschutz-Gründen von vielen abgelehnt werde (vgl. Nachweise S. 49 ff. der Dissertation).

- 38 Dass auch das vom Kläger verwendete modernere Teleimpulsgerät eine - wenn auch möglicherweise schwächere, aber immer noch - erhebliche Wirkung auf das Verhalten eines Hundes haben kann, versteht sich von selbst. Der Kläger, der es seinen Angaben nach lediglich in den Bereichen niedrigerer Reizstärken einsetzt, geht selbst von einem wirksamen Effekt auf das Jagd- und Hetzverhalten des Hundes aus. Wie ausgeführt, gehört es zu den stärksten seiner Art. In der englischen Produktbeschreibung wird dargelegt, dass es sich um ein sehr starkes („powerful“) Elektrohalsband handle, wobei die „Konstantfunktion“ „a plenty of stopping power“ gebe und die „Nickfunktion“ „mild, but motivating“ sei. Selbst wenn man, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers folgend, davon ausginge, dass es sich bei dieser Beschreibung um eine Übertreibung zur Steigerung der Verkaufszahlen handle, und außerdem berücksichtigt, dass die modernen Niederstromgeräte insgesamt niedrigere Reizstärken aufweisen als die so genannten Teletaktgeräte, bleibt es dabei, dass auch „Dogtra 2000“ zu den gewünschten Verhaltensänderungen wie etwa Unterbindung des Jagdtriebs führen soll. Dies wird auch vom Kläger nicht in Frage gestellt. Wenn Hunde durch die Anwendung dieses Geräts aber sogar dazu gebracht werden können, einem wegläufigen Hasen oder Wild nicht nachzustellen, muss es außerordentlich wirksam sein.
- 39 Die Kammer geht außerdem davon aus, dass der Einsatz des Teleimpulsgeräts „Dogtra 2000“ in der Folge zu nicht unerheblichem Leiden oder Verhaltensstörungen, mithin tierpsychischen Schäden, führen kann (ebenso VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 26.09.2006, a.a.O.). Dabei ist vor allem zu bedenken, dass die sachgerechte Verwendung eines solchen Geräts zur Erziehung eines Hundes unter Beachtung aller tierschutzrelevanten Gesichtspunkte (§ 1 Satz 1 TierSchG) jedenfalls schwierig ist und eine besondere Sachkunde sowie ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erfordert. Zur Vermeidung tierschutzwidriger Folgen sind neben Kenntnissen der Technik vor allem profunde Kenntnisse in Verhaltensbiologie erforderlich (vgl. Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.02.1997, der ein Verbot dieser Geräte zunächst nicht vorsah, BT-Drucks. 13/7015, S. 26 und 28; BT-Drucks. 13/9538, S. 3; Erklärung des DJV und des JGHV zu E-Geräten vom 12.12.2006 unter [www.hund-jagd.de/content/index\\_html](http://www.hund-jagd.de/content/index_html); vgl. auch Information der Firma Dogtra unter [www.dogtra-deutschland.de/index2.html](http://www.dogtra-deutschland.de/index2.html); Metzger, a.a.O., S. 694, m.w.N.; OVG NRW, a.a.O.). In der deutschen Produktinformation der Firma Dogtra wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gerät fast ausschließlich im Profibereich eingesetzt werde. Es sei nur für sehr weit arbeitende Hunde zu gebrauchen, die „im Gehorsam voll durchgearbeitet“ sind, auf keinen Fall für „Himmelsstürmer“. Zu bedenken sei, dass ein Halter seinen Hund bei einer Entfernung von 1,6 km - der Reichweite des Geräts - allein wegen der Erdkrümmung nicht mehr sehen könne. Besonders hier gelte: Sichtbereich sei Arbeitsbereich. Dass diese besondere Reichweite die Gefahr der Verursachung von „Fehlverknüpfungen“ erhöht, liegt nahe. Selbst wenn sich der Hundehalter direkt in der Nähe seines Tiers befindet, kann es zu Fehlkonditionierungen kommen, etwa wenn der Elektroreiz ohne Bezug auf ein bestimmtes Verhalten ausgelöst wird

oder der Hund ihn nicht einem bestimmten Verhalten zuordnen kann, etwa weil er zu spät erfolgt ist. Diese Gefahr besteht bei allen (wirksamen) Elektrozgeräten. Bei einem Gerät mit einer so extremen Reichweite wie dem des Klägers ist zudem zu befürchten, dass ein Hundehalter, dessen Hund sich außer Sichtweite befindet und längere Zeit nicht mehr zurückkommt, dazu verleitet wird, das Gerät zu benutzen, obwohl er nicht sieht, was der Hund gerade tut. Wie die Veterinärärztin Dr. B in der mündlichen Verhandlung plausibel erläutert hat, können dadurch Fehlkonditionierungen entstehen, etwa wenn der Reiz ausgelöst wird, während der Hund gerade einem Menschen begegnet. Die Gefahr, dass durch den Einsatz des Elektrogeräts tierpsychische Störungen hervorgerufen werden, liegt danach auf der Hand (die Geeignetheit von Elektrozgeräten zur Herbeiführung von Leiden und/oder psychischen Schäden wird auch bejaht von: Metzger, a.a.O., S. 695, m.w.N.; Ort/Reckewell in: Kluge, TierSchG, 1. Aufl. 2002, § 3 RdNr. 106; OVG NRW, a.a.O.).

- 40 Dem – hilfsweise gestellten – Antrag des Klägers, Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens „über die fehlende Eigenschaft des von ihm verwendeten Gerätes, Hunden bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch durch Stromeinwirkung nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen“, war nicht zu folgen.
- 41 Er ist insgesamt schon deshalb als unerheblich anzusehen, weil der Kläger danach lediglich auf den „bestimmungsgemäßigen Gebrauch“ abgestellt hat. Schließlich kommt es, wie ausgeführt, auf die Eignung des Geräts zur Zufügung der genannten Folgen an. Dabei ist auch auf einen mit dem Umgang des Geräts nicht geübten, einen unerfahrenen oder gar einen verantwortungslosen Hundehalter - der zur Bestrafung auch mehrmals die „Konstantfunktion“ auf höchster Stufe einsetzt - abzustellen.
- 42 Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass mit der Einschränkung auf den „bestimmungsgemäßigen Gebrauch“ lediglich Nutzungen bei der Beurteilung unberücksichtigt bleiben sollten, die mit dem vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr vereinbar sind, etwa die bewusste Anbringung der Kontakte über dem Herz statt am Hals - ist sein Beweisantrag abzulehnen. Soweit er sich auf die Frage der Eignung des Geräts zur Herbeiführung von Schmerzen bezieht, ist er jedenfalls rechtlich unerheblich. Wie ausgeführt, kommt es auf diese Frage hier letztlich nicht an. Im Übrigen ist der Antrag wegen fehlender Substantiierung als unzulässig anzusehen. Der Kläger hat keine weiteren Erklärungen dazu abgegeben, wieso das Gerät „Dogtra 2000“ nicht geeignet sein sollte, zumindest nicht unerhebliche Leiden zuzufügen. Er hat sich im Wesentlichen darauf beschränkt, auf die Beweislast der Beklagten zu verweisen und zu erklären, dass sich das von ihm verwendete Gerät von dem Teletaktgerät der Firma Sch. unterscheidet. Bereits mit gerichtlicher Verfügung vom 31.08.2006 ist der Kläger aber darauf hingewiesen worden, dass für die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 3 Nr. 11 TierSchG die Geeignetheit des Geräts zur Zufügung nicht unerheblicher Leiden ausreiche. Es wurde dargelegt, dass wohl kaum auszuschließen sei, dass etwa ein verantwortungsloser Hundehalter das konkrete Gerät in einer Art und Weise nutze, die zu nicht unerheblichem Leiden, also nicht unerheblichen Verhaltensstörungen oder Verhaltensanomalien, führe. Unter Hinweis auf den Aufsatz von D. Klein (11/2003. a.a.O.) ist in der Verfügung weiter ausgeführt worden, dass das Gerät nach den vorliegenden Unterlagen

zu den leistungsstärksten Geräten mit einer besonders hohen Reizstärke gehöre. Es ist weiter darauf hingewiesen worden, dass bislang von Seiten des Klägers nicht näher erläutert worden sei, warum das von ihm verwendete Gerät wesentlich anders zu beurteilen sein könnte als das der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2006 zugrunde liegende. In der Folge hat er dazu jedoch keine hinreichend plausiblen Erklärungen abgegeben, sondern die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Dabei hätte er sich zu einer näheren Substantiierung vor allem in Anbetracht der vorliegenden Unterlagen und Dokumente veranlasst sehen müssen. In der mündlichen Verhandlung ist von Seiten des Prozessbevollmächtigten des Klägers zwar auf den Unterschied zu den Teletaktgeräten und auf die geringe Stromstärke bei den Teleimpulsgeräten hingewiesen worden. Es sind aber weder die überzeugenden Ausführungen über die Wirkungsweise und die Folgen der Verwendung von Teleimpulsgeräten durch Frau Dr. B. substantiiert bestritten worden noch ist eine weitere Substantiierung des Beweisantrags erfolgt. Unter diesen Umständen fehlen weiterhin jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers zutreffen könnte. Sein Antrag ist daher bereits als unzulässiger „Ausforschungsbeweis Antrag“ abzulehnen (vgl. dazu Dawin in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: April 2006, § 86 RdNr. 94, m.w.N.).

- 43 Der Beweisantrag des Klägers ist aber auch in der Sache abzulehnen. Die Kammer sieht hier insbesondere unter Berücksichtigung der eigenen Angaben des Klägers, der vorliegenden Unterlagen, insbesondere des Auszugs aus der Dissertation von Frau Stichnoth, der überzeugenden Angaben der Veterinärärztin Dr. B. in der mündlichen Verhandlung, der vorliegenden Produktinformationen sowie der englischen Gebrauchsanweisung keinen Anlass zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes durch Einholung des vom Kläger beantragten Sachverständigengutachtens. Sie sieht sich aus den angeführten Gründen selbst als hinreichend sachkundig an, die Frage zu beurteilen, ob das Gerät „Dogtra 2000“ geeignet ist, Hunden nicht unerhebliche Leiden oder Schäden zuzufügen.
- 44 c) Da der Bundes- und der Landesgesetzgeber bislang von der Möglichkeit, in bestimmten Fällen den Einsatz an sich verbotener Elektrozurückführergeräte zu erlauben, keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt es bei dem generellen Verbot des § 3 Nr. 11 TierSchG. Die Kammer hat daher auch nicht darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls für welche Fallkonstellationen eine Ausnahme sinnvoll erscheint (vgl. dazu Metzger, a.a.O., S. 695).
- 45 Soweit der Kläger darlegt, dass und warum die Einschränkungen des Jagdtriebs seines Hundes insbesondere zum Schutz der Wildtiere sinnvoll seien, verkennt er, dass es nach § 3 Nr. 11 TierSchG nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen das betreffende Gerät eingesetzt wird. Die gegen § 3 TierSchG verstoßenden Verhaltensweisen können nicht etwa durch „vernünftige Gründe“ rechtfertigt werden (vgl. auch OVG NRW, a.a.O.). Ebenso wenig vermag sein Einwand, mit einer Hundeleine könne man einem Hund ebenso Schmerzen oder Leiden zufügen wie mit einem Elektrohalsband, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Zum einen ist ein gravierender Unterschied zwischen dem Führen an der Leine und der Verwendung eines Elektrohalsbands die mögliche Reichweite der Anwendung. Ein an der Leine geführter Hund hat noch den unmittelbaren Kontakt zu seinem Halter. Ihm kann gegebenenfalls durch

gleichzeitige Kommandos der Sinn eines Zurückhaltens mit der Leine begreiflich gemacht werden. Auch ist die Gefahr von verspäteten Reaktionen und dadurch ausgelösten Fehlkonditionierungen wesentlich geringer. Zum anderen hat sich der Gesetzgeber wegen der höheren abstrakten Gefährlichkeit von Elektroreizgeräten bewusst dazu entschlossen, eine generelles Verbot solcher Elektroreizgeräte einzuführen. Solange es keine bundes- oder landesrechtlichen Ausnahmetatbestände gibt, gilt dieses Verbot uneingeschränkt.

- 46 2. Die danach auf § 16 Satz 1 i.V.m. § 3 Nr. 11 TierSchG beruhende Entscheidung der Beklagten, dem Kläger die Verwendung des Geräts „Dogtra 2000“ und bauartgleicher Geräte zu untersagen, erweist sich auch sonst als rechtmäßig. Insbesondere war eine solche Verfügung hier zur Klarstellung trotz Bestehens des gesetzlichen Verbots nach § 3 Nr. 11 TierSchG erforderlich. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die Beklagte dürfte hier sogar zu einem Einschreiten verpflichtet gewesen sein (vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG 2003, § 16a RdNrn. 5f.).
- 47 Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob wegen der konkreten Art der Verwendung des Geräts durch den Kläger auch § 16 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 TierSchG als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid in Betracht kommt.

II.

- 48 Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 150,- EUR unter Ziffer III des Bescheids der Beklagten vom 02.06.2004 beruht auf §§ 1, 2 Nr. 2, 18, 19, 20, 23 LVwVG und ist ebenfalls rechtmäßig.
- 49 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 50 Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO, aus denen die Berufung vom Verwaltungsgericht zuzulassen wäre, sind nicht gegeben.

## OLG Hamm, Urteil vom 27.02.1985 - 4 Ss 16/85; Verbot des Stachelhalsbandes

Titel:

Strafrechtliche Grenzen der Hundeabrichtung

Normenketten:

TierSchG §§ 1, 3Nr. 4, 17 Nr. 2a und 26, 18 II Nr. 1

Leitsätze:

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Tiermißhandlung aus Rohheit und des quälenden Mißhandelns sowie zu den Grenzen der Hundeabrichtung.

Tatbestand (gekürzt):

Nach den Feststellungen wollte der seit mehreren Jahren privat mit der Ausbildung von Bullterriern beschäftigte Angekl. am 17. 4. 1981 in D. auf Wunsch der Eheleute V deren Bullterrierhündinnen Beretta und Senta die gegenseitige, sich in aggressivem Verhalten äußernde Rivalität abgewöhnen. Dazu ließ er jedem Tier ein in der Schlinge verkürztes, sich bei Zug weiter verengendes mit nach innen gerichteten Stacheln versehenes Halsband mit Leine anlegen. Sodann führte der Angekl. über etwa 10 Minuten hinweg die von ihm - anfangs im Wechsel, - gehaltene Hündin in die Nähe der von dem Zeugen V gehaltenen Hündin. Sobald die Tiere aggressiv wurden, riß der Angekl. die von ihm geführte Hündin ruckartig zurück. Als dem Zeugen V bereits der erstrebte Erfolg dieser Abrichtungsversuche zweifelhaft wurde, wollte der Angekl. noch nicht aufgeben. Er führte die Hündin Senta nochmals auf die andere Hündin zu. Die Tiere gingen wieder aufeinander los. Daraufhin riß der Angekl. Senta an der Leine so stark hoch, daß sie mit beiden Beinen die Bodenhaftung verlor. In der Luft zog er die Hündin durch schnelle Bewegungen mit dem führenden Arm ruckartig einmal nach rechts und links. Diese fiel sodann, unter Schmerzen aufjaulend, zu Boden. Daraufhin wurde der Abrichtungsversuch auf Wunsch des Zeugen V abgebrochen. Das AG hat den Angekl. wegen roher Mißhandlung eines Tieres (§ 17Nr. 2a TierSchG) zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt. Auf die Berufung des Angekl. hat die StrK den Angekl. von diesem Vorwurf freigesprochen. Die Revision der StA führte zur Aufhebung des Urteils.

Entscheidungsgründe (gekürzt):

... Auch gegen die Auffassung der Kammer, daß der Angekl. nicht aus Rohheit i.S. des § 17Nr. 2a TierSchG gehandelt hat, ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Zwar ergibt sich dies noch nicht allein aus dem Umstand, daß der Angekl. nach den Feststellungen bis zum Abbruch des Abrichtungsversuchs von dem Ziel geleitet war, die Hündin Senta zu erziehen. Die Verfolgung eines an sich vernünftigen Zwecks steht der Annahme eines Handelns aus Rohheit nicht zwingend entgegen, wenn der Täter das Tier -wie hier nicht nur bei dem letzten Versuch - über das zum Erreichen seines Ziels sinnvolle und erforderliche Maß hinaus mißhandelt (BayObLG, NJW 1974, 1340). Vielmehr kann gerade das Übermaß ein Anzeichen dafür sein, daß ein berechtigter Zweck tatsächlich nicht verfolgt wird (Lorz, TierSchG, 2. Aufl., § 17 Rdnr. 38). Aber die Gesamtumstände des Falles und die Persönlichkeit des Angekl. lassen darauf schließen, daß er durch die Zufügung der erheblichen Schmerzen zwar im objektiven Sinn roh, nicht jedoch auch subjektiv "aus Rohheit" gehandelt hat. Durch dieses Erfordernis wird die Einstellung des Täters zur Tat angesprochen. Die Mißhandlung muß einer gefühllosen Gesinnung entspringen; der Angekl. hätte die sich in gleicher Lage bei Menschen natürlicherweise einstellende Hemmschwelle gegen körperliche Beeinträchtigungen von Tieren allgemein oder zumindest im Sinne einer latenten Neigung vorübergehend verloren haben müssen (Lorz, aaO). Eine solche Einstellung des Angekl. läßt sich den Feststellungen nicht sicher entnehmen. Er wird als Tierliebhaber und langjähriger Tierhalter

beschrieben. Sein harter Umgang mit der Hündin Senta mag deshalb eher einer falschen Einschätzung für die Erziehungsbedürfnisse dieser Hunderasse als einer allgemeinen oder latenten Gefühlslosigkeit gegenüber ihrer Schmerzempfindlichkeit zuzuschreiben sein. Das Übermaß der Beeinträchtigung des Tieres bei dem gesamten Abrichtungsversuch findet keine dem einschränkenden Sinn des Gesetzes folgende, subjektive Entsprechung bei dem Angekl. Soweit es den letzten äußerlich schweren Handlungsakt angeht, mag dem Angekl. zugute kommen, daß er durch den für ihn überraschend erfolglosen Erziehungsversuch einer auf Enttäuschung und Verärgerung über die Halsstarrigkeit des Tieres beruhenden momentanen Erregung erlegen sein konnte. Auch dies offenbart für sich allein noch nicht das Erfordernis einer rohen, gefühllosen Gesinnung für die Tatbestandserfüllung des Handelns aus Rohheit (vgl. BGHSt 3, 105[109]; Lorz, aaO). Die Kammer hat es aber unterlassen, die festgestellten Schmerzzufügungen unter dem Gesichtspunkt der quälenden Mißhandlung gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG zu würdigen. Danach ist strafbar, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen zufügt. Dies zu prüfen, hätte bereits aufgrund des mehrmaligen, ruckartigen Zurückreißen der Hündin nahegelegen, zumal die StrK davon ausgegangen ist, daß durch die Einwirkung des sich verengenden Stachelhalsbandes auf die ungeschützt liegende Luftröhre dem Tier erhebliche Schmerzen zugefügt worden sind.

Ob das bei jedem Fall des Zurückreißen zutrifft oder nur bei einzelnen Paraden, wird in der neuen Verhandlung näher aufzuklären sein im Hinblick auf die Tatbestandsmodalität der "sich wiederholenden" quälenden Mißhandlung. Andererseits wird zu prüfen sein, ob angesichts des möglicherweise nur 10 Minuten dauernden "Erziehungsversuchs" die Tatbestandsvariante des "länger anhaltenden" quälenden Mißhandelns gegeben sein kann. Dabei wird nicht auf das Zeitempfinden des Menschen anzustellen sein, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres physischem oder psychischem Druck standhalten zu können. Kommt die StrK in der neuen Hauptverhandlung zum Ergebnis einer objektiven Tatbestandserfüllung, wird sich eine Rechtfertigung des Angekl. weder aus dem Gesichtspunkt der Einwilligung des Eigentümers der Hündin noch aus dem im Tierschutzgesetz besonders vorgesehenen Erfordernis des Handelns ohne vernünftigen Grund ergeben können. Die Einwilligung des Eigentümers kann nur eine in der Mißhandlung des Tieres evtl. liegende Sachbeschädigung, nicht aber eine Tierschutzstraftat oder Tierschutzordnungswidrigkeit rechtfertigen, da der Eigentümer insoweit nicht Verletzter ist und das geschützte Rechtsgut nicht zu seiner Disposition steht.

Das allg. Rechtswidrigkeitsmerkmal ohne vernünftigen Grund soll in besonderer Weise darauf hindeuten, daß zahlreiche Handlungen gegen Tiere, die zwar äußerlich der Tatbestandsbeschreibung einer Verbotsnorm unterfallen, wegen ihrer Üblichkeit oder Nützlichkeit als sozial adäquat eingestuft werden müssen und daher rechtlich nicht zu mißbilligen sind (Lorz, aaO, §§ 17, 18, Anhang Rdnrn. 12, 18 ff.). Es kann hierdahingestellt bleiben, ob nach § 17 Nr. 2b TierSchG tatbestandsmäßige Handlungen überhaupt auf einem vernünftigen Grund beruhen können, wogegen schon der Wortlaut der Vorschrift sprechen könnte (strittig; vgl. Lorz, aaO, §§ 17, 18 Anhang Rdnr. 32). Ein solcher kann nämlich hier nicht vorliegen. Soweit es sich bei dem festgestellten rohen Abrichtungsversuch des Angekl. tatsächlich um eine tradierte Vorgehensweise handeln sollte, ist diese spätestens nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers für den ethischen Tierschutz (vgl. die zur Veröff. vorgesehene SenE v. 23. 1. 1985 -4 Ss 1536/84) und dem darauf basierenden Verbotskatalog des § 3 TierSchG nicht mehr als sozial adäquat billigenwert anzusehen. Alle Erziehungsformen für Tiere haben sich dieser sittlichen Ordnung der Beziehung zwischen Mensch und Tier anzupassen und können nur in diesen Grenzen einen vernünftigen Beeinträchtigungsgrund ergeben. Daraus folgt das Gebot der Tiererziehung mit maßvollen Mitteln (§ 3 Nr. 4 TierSchG). Mit Bedacht hierauf wird deshalb zu erwägen sein, ob bei einem Bullterrier der nach fachkundiger Beschreibung (vgl. Klever, Knauers Großes Handbuch, 1984, S. 268) als Kampfhund gezüchtet und ursprünglich auch verwendet worden ist, eingepärgte Verhaltensweisen überhaupt abzudressieren vernünftig erscheinen kann, sind diese Wesensprägungen durch vorangegangene Erziehung des Halters erst einmal geweckt worden.

Abgesehen davon ist angesichts des Verbots nach § 3 Nr. 4 TierSchG die Verwendung eines Stachelhalsbandes mit nach innen gewendeten Stacheln und obendrein verkürzter Schlaufe schon für sich allein genommen ein Mittel, das mit Einführung des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung als Abrichtungsmittel für Hunde schlechterdings nicht mehr hingenommen werden kann (vgl. BT-Dr VI 3556; Lorz, BT-Dr § 3 Rdnr. 34).

Soweit der Angekl. sich bei Begehung der Tat über diese Grenzen geirrt haben sollte, wäre diese Verkennung einer rechtlichen Wertung bei Kenntnis aller Tatumstände als Verbotsirrtum gemäß § 17StGB zu beurteilen. Die Frage seiner Vermeidbarkeit wird angesichts der kynologischen Erfahrungen des Angekl. schon strenger Beurteilung unterliegen müssen ...

## VG Würzburg · Beschluss vom 8. August 2012 · Az. W 5 S 12.660

- **Gericht:** VG Würzburg
- **Datum:** 8. August 2012
- **Aktenzeichen:** W 5 S 12.660
- **Typ:** Beschluss
  
- **Fundstelle:** openJur 2012, 128512

### Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

I.

1.

Der Antragsteller hält seit dem 1. Januar 2011 auf seinem Wohngrundstück im B...weg 8 in Großostheim einen Pyrenäischen Hirtenhund.

Mit Bescheid vom 19. August 2011 forderte der Antragsgegner unter Anordnung des sofortigen Vollzugs (Nr. 2) und Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100,00 EUR (Nr. 3) den Antragsteller auf, ab sofort die Lärmbelästigung der Nachbarschaft durch das Bellen seines Hundes einzustellen, ordnete an, dass der Hund in den gesetzlichen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in einem geschlossenen Gebäude, wie z.B. Nebengebäude oder Wohnhaus, unterzubringen sei, und untersagte in dieser Zeit das Umherlaufen des Hundes im Garten; jegliche Anreize seien zu unterlassen, die den Hund zum Bellen animierten (z.B. Spielen am Sonntagmorgen) (Nr. 1). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22. September 2011 stellte der Antragsgegner das Zwangsgeld in Höhe von 100,00 EUR fällig. Laut Vermerk auf dem Mahnschreiben des Antragsgegners vom 7. Oktober 2011 hat der Antragsteller dieses Zwangsgeld am 14. Oktober 2011 bezahlt.

Mit Bescheid vom 22. September 2011 drohte der Antragsgegner dem Antragsteller für den Fall eines weiteren Verstoßes gegen Nr. 1 des Bescheides vom 19. August 2011 ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 EUR an und hörte gleichzeitig den Antragsteller zu einem beabsichtigten Verbot der Hundehaltung an.

Mit Schreiben vom 18. November 2011 stellte der Antragsgegner das Zwangsgeld in Höhe von 200,00 EUR zur Zahlung fällig.

Am 19. April und 22. Mai 2012 führten Mitarbeiter des Antragsgegners Gespräche mit dem Antragsteller und den betroffenen Nachbarn. Auf die Ergebnisprotokolle wird Bezug genommen.

**Am 18. Juni 2012 wurde die Hundehaltung des Antragstellers durch das Landratsamt Aschaffenburg – Veterinäramt – kontrolliert. Das Veterinäramt forderte den Antragsteller mündlich vor Ort und mit Schreiben vom 28. Juni 2012 u.a. auf, auf die Verwendung eines elektrischen Erziehungshalsbandes (Sprühhalsband) unverzüglich zu verzichten. Auf den weiteren Inhalt des Schreibens wird Bezug genommen.**

Mit Bescheid vom 23. Juli 2012 untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller, den Hund der Rasse Pyrenäischer Hirtenhund (mit der Steuermarke Nr. ...) auf dem Gebiet des Antragsgegners zu halten (Nr. 1), verpflichtete den Antragsteller, den Hund bis spätestens Donnerstag, 9. August 2012, 12:00 Uhr an eine zuverlässige Privatperson oder in ein Tierheim abzugeben sowie dem Antragsgegner bis Donnerstag, 9. August 2012, 12:00 Uhr einen schriftlichen Nachweis der Abgabe vorzulegen (Nr. 2) und untersagte bis zur endgültigen Erledigung der Anordnung in Nr. 1 die Haltung des Hundes im Freien (Nr. 4). Für den Fall der nicht rechtzeitigen Abgabe des Hundes drohte der Antragsgegner an, den Hund im Wege der Ersatzvornahme wegzunehmen und entweder einer geeigneten Privatperson oder einem Tierheim zu übergeben und zu übereignen. Die Kosten für diese Maßnahme, die vorläufig auf 250,00 EUR veranschlagt würden, habe der Antragsteller zu tragen (Nr. 3). Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung in Nr. 4 des Bescheids wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR angedroht (Nr. 5). Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1, 2 und 4 wurde angeordnet (Nr. 6). Zur Begründung des Bescheids wurde ausgeführt, es sei ständig zu Beschwerden über die Hundehaltung des Antragstellers gekommen. Die Lärmbelästigung der Nachbarschaft durch das Hundegebell sei seit Mai 2011 mit Lärmprotokollen, E-Mails und Schreiben der Nachbarn dokumentiert. Persönliche Gespräche mit dem Antragsteller und der Nachbarschaft, der Besuch einer Hundeschule und die Forderungen und Hinweise des Antragsgegners und der Nachbarn hätten jedoch zu keinem dauerhaften Erfolg geführt. Nach einer dreiwöchigen Verbesserung habe sich in der 20. Kalenderwoche 2012 der Zustand wieder verschlechtert. Für die Wiederherstellung der Nachtruhe und des nachbarlichen Friedens sei eine Beendigung der Hundehaltung des Pyrenäischen Hirtenhundes unabdingbar. *Das gesamte Verhalten des Antragstellers im Zusammenhang mit der Hundehaltung zeige, dass er nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines solchen Hundes besitze. Es fehle ihm am Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit dem Hund und an der Achtung des Rechts sowie der Achtung gegenüber Rechtsgütern Dritter.*

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG könnten die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheine, bedrohten oder verletzten. Durch die Hundehaltung des Pyrenäischen Berghundes des Antragstellers seien von Januar 2011 bis heute immer wieder erhebliche Störungen der Nachtruhe und auch länger andauernde Lärmbelästigungen am Tage durch Hundegebell



verursacht worden. Das Anwesen, in dem der Hund gehalten werde, liege in einem allgemeinen Wohngebiet. Das grundlos länger andauernde Bellen eines Hundes in der Nacht in einem Wohngebiet gehe regelmäßig deutlich über die Zumutbarkeitsschwelle hinaus. Besonders zur Nachtzeit würden Lärmmissionen als besonders störend empfunden. Das nächtliche Hundegebell sei in besonderem Maße geeignet, die Gesundheit der betroffenen Nachbarn zu schädigen. Nach der Rechtsprechung sei es Nachbarn auch nicht zumutbar, wenn tagsüber z.T. über längere Zeiträume ein Jaulen und Bellen zu hören sei und dies bis in die Abendstunden hineingehe. Der Hundehalter müsse geeignete Maßnahmen vornehmen, die gewährleisten, dass von dem auf seinem Grundstück gehaltenen Hund wochentags und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr keine wesentlichen lautstarken Lärmbelästigungen in Form von Bellattacken ausgingen, die das Eigentum der Nachbarn an ihrem Grundstück, ihrem Besitz und ihre Gesundheit beeinträchtigten. Der Hund müsse so gehalten werden, dass insgesamt maximal 30 Minuten Bellen am Tag (ununterbrochen höchstens 10 Minuten) außerhalb der allgemeinen Ruhezeiten nicht überschritten würden. Die Gesundheit der Menschen aus der Nachbarschaft sei durch die lange andauernden Lärmbelästigungen insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe erheblich gefährdet. Weiter sei die öffentliche Ordnung, die das Einhalten der Nachtruhe gebiete, erheblich gestört. § 117 OWiG verbiete es, unzulässigen Lärm zu erregen, d.h. ohne berechtigten Anlass, in einem unzulässigen Ausmaß oder in einem vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet sei, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dieser Tatbestand werde durch die Hundehaltung des Antragstellers, der nicht willens oder in der Lage sei, das häufige und übermäßige Bellen abzustellen, in mehrfacher Hinsicht erfüllt. Der Hund müsse nachts im Haus untergebracht werden. Aufgrund der Vielzahl von Nachbarschaftsbeschwerden im allgemeinen Wohngebiet sei dies zwingend erforderlich. Da der Antragsteller sich jedoch hierzu nicht bereit gezeigt habe und an der untragbaren Situation nichts ändern wolle, bestehe die Gefahren- und Störungssituation fort und es seien weitergehende Maßnahmen als bisher zur Gefahren- und Störungsabwehr notwendig. In dem Zeitraum von Januar 2011 bis Juli 2012 sei mit verschiedensten Bemühungen versucht worden, die Hundehaltung des Antragstellers in geregelte Bahnen zu lenken. Bis heute sei es dem Antragsteller nicht gelungen, die Lärmbelästigungen durch Hundegebell abschließend abzustellen. Der Besuch der Hundeschule und eigene Erziehungsmaßnahmen hätten bis heute keinen Erfolg gebracht. Der Antragsteller sei offensichtlich nicht in der Lage, die Lärmbelästigungen abzustellen.

Das Hundehaltungsverbot auf dem gesamten Gebiet des Antragsgegners sei das einzige verbleibende Mittel, das dem Antragsgegner zur Beseitigung der vorhandenen Störungen noch zur Verfügung stehe. Nach Abwägung aller Möglichkeiten lasse die weitere Verhängung eines Zwangsgeldes oder die Anordnung des Besuches einer Hundeschule keinen kurzfristigen Erfolg erhoffen. Auch ein Verbot der Hundehaltung nur auf dem Anwesen, auf dem der Hund bisher gehalten werde, reiche nicht aus, da zu erwarten sei, dass der Tierhalter den Hund nicht abgeben wolle und versuchen werde, ihn tatsächlich oder vorgeblich auf einem anderen Grundstück auf dem Gemeindegebiet zu halten, wobei aber wiederum die gleichen Gefahren und Störungen fortbestehen würden. Daher helfe nur eine Beendigung der Hundehaltung des Hundes auf dem gesamten Gebiet des Antragsgegners. Dies sei insbesondere auch deshalb erforderlich, da der Antragsteller eine bis heute andauernde Realisierung der Lärmbelästigungen ablehne. Durch Auflagen anderer Art könne der vorliegenden Gefahr nicht wirksam begegnet werden, da die mangelnde Zuverlässigkeit keine Gewähr dafür gebe, dass künftig Recht und Gesetz eingehalten würden und die Gesundheitsgefahr sowie die übermäßige Belästigung der Nachbarschaft, die von der Hundehaltung ausgehe, abgestellt würden. Ein anderes wirksames, weniger eingreifendes, milderer Mittel stehe nicht zur Verfügung. Die Anordnung sei damit erforderlich. Auch die festgelegte Frist, die Haltung sofort zu beenden und den Hund bis spätestens 9. August 2012 abzugeben, sei im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erforderlich. Insbesondere Kinder, Kranke und Senioren litten sonst weiter durch die Weigerung des Antragstellers, den Lärm zu beenden. Das gleiche gelte für die Anordnung, den Hund einstweilen im Haus zu halten. Auch diese Maßnahme sei zum Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit erforderlich. Die menschliche Gesundheit sei ein grundrechtlich geschütztes, überragend wichtiges

Gemeinschaftsgut. Sie sei höher zu bewerten als das Interesse des Hundehalters an der Fortsetzung der Tierhaltung, die grundrechtlich lediglich im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sei; deren Schutz bestehe nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und nur, soweit die Rechte Dritter und das Sittengesetz nicht verletzt würden. Bei der vorzunehmenden Abwägung der gegebenen Gesundheitsgefahr und der Belästigung anderer durch das Hundegebell ergebe sich, dass dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes und der Unterbindung der Belästigung Dritter der Vorrang einzuräumen sei vor dem privaten Interesse am Fortbestand der Hundehaltung, zumal auch der Hundehalter sich uneinsichtig gezeigt und die bisherigen, weniger eingreifenden Maßnahmen unbeachtet gelassen habe. Bei dieser Situation sei daher die Anordnung zur Einstellung und Aufgabe der Hundehaltung auch verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen geboten. Die dazu gesetzten Fristen seien durchführbar und angemessen. Das gleiche gelte für die Anordnung, den Hund einstweilen im Haus zu halten. Auch diese Anordnung sei verhältnismäßig und entspreche pflichtgemäßem Ermessen.

Die Androhung der Zwangsmittel finde ihre Rechtsgrundlage in Art. 29, 30, 31, 32 und 36 VwZVG. Gegen den Antragsteller seien bereits Anordnungen zur Hundehaltung getroffen und mit Zwangsgeldern bewehrt worden, die Anordnung von Zwangsgeldern habe ihn jedoch nicht zum Einlenken und zur Beachtung der Anordnungen bewegen können. Somit verspreche das Zwangsmittel des Zwangsgeldes vorliegend keinen Erfolg. Um die Anordnung der Abgabe des Hundes durchzusetzen, sei es vielmehr erforderlich und auch verhältnismäßig, nunmehr im Wege der Ersatzvornahme vorzugehen. Nur so sei zu erwarten, dass die Anordnung auch zeitgerecht umgesetzt und die Gefahren- und Störungslage beendet werden könne. Ausschließlich durch die Androhung der Ersatzvornahme könne der Antragsteller beeindruckt und zur Beachtung der Anordnung bewegt werden. In einem solchen Fall sei das Zwangsmittel der Ersatzvornahme zulässig. Die gesetzte kurze Frist zur Beendigung der Hundehaltung sei ausreichend bemessen, um dem Pflichtigen die Durchführung zu ermöglichen. Sie sei aber im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme auch geboten und insgesamt angemessen. Bei Wegnahme des Hundes und Unterbringung bei einer Privatperson oder im Tierheim sei mit Kosten in Höhe von 250,00 EUR zu rechnen. Zur Durchsetzung der Anordnung nach Nr. 4 werde ein Zwangsgeld von 500,00 EUR angedroht, da es notwendig sei, auch bis zur Abgabe des Hundes die Lärmbelästigung zu reduzieren. Es sei zwar zu erwarten, dass dieses Zwangsgeld wenig bewirken werde. Dennoch dürfe nichts unversucht bleiben, auch zwischenzeitlich die Gesundheit der Anwohner zu schützen.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sei von besonderem öffentlichem Interesse, weil die unzumutbaren Lärmbelästigungen durch Hundegebell im Wohngebiet insbesondere während der Nachtruhe eine gesundheitliche Gefahr für die Nachbarschaft darstellten. Die andauernden, bereits länger anhaltenden Lärmbelästigungen müssten sofort abgestellt werden, da sonst Gesundheitsschäden von Personen wahrscheinlich unvermeidbar seien. Dies werde durch die sofortige Vollziehung verhindert. Auf den weiteren Inhalt des Bescheids, der dem Antragsteller per Postzustellungsurkunde am 24. Juli 2012 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

2.

Am 2. August 2012 ließ der Antragsteller Klage erheben mit dem Antrag,  
den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Juli 2012 aufzuheben.

Zugleich ließ der Antragsteller sinngemäß beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Zur Begründung der Klage und des Antrags wurde ausgeführt, es sei dem Antragsteller auch unter Berücksichtigung seines Grundrechts aus Art. 14 GG und der Tatsache, dass gemäß § 90a BGB Tiere keine Sachen seien, nicht zumutbar, den verfahrensgegenständlichen Hund abzugeben. Eine derartige Vorwegnahme der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen würde den Rechtsschutz des Antragstellers leerlaufen lassen. Im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache habe der Antragsteller keine Möglichkeit mehr, seinen Hund zurückzuerlangen. Im Übrigen würde die Weggabe zu einer Entfremdung zwischen dem Antragsteller und dem Hund führen. Das Verwaltungsgericht Augsburg habe in einer Entscheidung vom 1. September 2010, Nr. [Au 5 S 10.1170](#), ausgeführt, die Abgabe von Hunden stelle einen besonders schwerwiegenden Eingriff dar und beeinträchtige außerdem die tierschutzrechtlich geschützten Belange der Hunde. Wäge man den Verlust des Eigentums am betreffenden Hund ab mit den gegebenen gelegentlichen Lärmbelästigungen der Nachbarn durch vereinzelt Hundegebell, so sei es den Nachbarn zuzumuten, den Ausgang des Rechtsstreits abzuwarten.

Die behaupteten Lärmbelästigungen durch den Hund des Antragstellers seien zumindest nicht mehr gegeben. Es sei nicht zutreffend, dass die Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht vorläge. Der Antragsteller halte von Kindesbeinen an Hunde und habe einen großen Erfahrungsschatz im Umgang mit Hunden. Des Weiteren lasse der Antragsgegner völlig unberücksichtigt, dass eine Besserung eingetreten sei. Er stütze sich nur auf die Meinung der Nachbarschaft, ohne eine eigene Beurteilung des Sachverhalts vorzunehmen. Es würden zwar Lärmprotokolle der Vergangenheit zugrunde gelegt, im Ergebnis aber nicht berücksichtigt, dass eine deutliche Besserung des Bellverhaltens des Hundes eingetreten sei. Die Begründung des Antragsgegners im angefochtenen Bescheid sei widersprüchlich, da zum einen ausgeführt werde, es sei eine wesentliche Besserung eingetreten, zum anderen aber gesagt werde, es seien keinerlei Bemühungen des Antragstellers zu erkennen, die Situation zu bessern. Der Antragsteller habe sehr wohl verschiedene Maßnahmen unternommen, so den Besuch einer Hundeschule und die Verwendung eines Erziehungshalsbandes, um das Verhalten des Hundes zu bessern, was auch entsprechende Früchte getragen habe. Er tue alles in seinen Kräften stehende, den Hund so zu erziehen, dass sich das Bellverhalten insbesondere auch in der Nacht bessere und habe auch die Anregung umgesetzt, mit dem Hund nochmals am Abend auszugehen, damit Belästigungen in der Nacht möglichst vermieden würden. Dementsprechend bellen der Hund nur gelegentlich und in der Nachtzeit kaum noch. Es könne aufgrund des jugendlichen Alters des Hundes davon ausgegangen werden, dass innerhalb der nächsten Monate eine nochmals spürbare Verbesserung des Verhaltens des Hundes eintreten werde. Des Weiteren zeichne sich die verfahrensgegenständliche Hunderasse dadurch aus, dass diese grundsätzlich wenig bellen.

Nach der Rechtsprechung könne die Haltung von Hunden auf einem Grundstück nur dann gänzlich untersagt werden, wenn die Beeinträchtigungen durch das Hundegebell derart gravierend seien, dass diese andere mehr als nur geringfügig belästigten. Dies sei nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 16. November 2010, Nr. [5 L 130/10](#), der Fall, wenn mehrere Hunde auf einem Wohngrundstück gehalten würden und häufig über mehrere Stunden täglich und zur Nachtzeit mit einer hohen Lärmintensität bellten. Gelegentliches Bellen eines Hundes sei für ein Wohngebiet typisch und müsse von den Nachbarn hingenommen werden. Aufgrund der positiven Entwicklung des Hundes überwiegen die grundrechtlichen Belange des Antragstellers. Der Antragsgegner habe im Rahmen der Abwägung das Grundrecht auf Eigentum des Antragstellers nach Art. 14 GG völlig unberücksichtigt gelassen. Dies stelle einen schwerwiegenden Abwägungsfehler dar. Er habe auch unberücksichtigt gelassen, dass es für den Hund des Antragstellers eine erhebliche Belastung darstellen würde, wenn er vom Antragsteller getrennt würde. Auf die weitere Antragsbegründung wird Bezug genommen.

Demgegenüber beantragte der Antragsgegner,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung des Ablehnungsantrags wurde auf die Ausführungen im Bescheid vom 23. Juli 2012 Bezug genommen.

3.

Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor.

II.

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage bezüglich der Verfügungen unter Nrn. 1, 2 und 4 des Bescheids vom 23. Juli 2012 sowie der hierauf bezogenen Zwangsmittelandrohungen.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO dann, wenn die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird. In diesem Fall kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung haben nach Art. 21a Satz 1 VwZVG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 VwGO gilt entsprechend (Art. 21a Satz 2 VwZVG).

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist dann erfolgreich, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht oder wenn triftige private Gründe des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung ein gleichwohl vorhandenes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache kommt es nicht entscheidend an. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der sichere Erfolg oder die Aussichtslosigkeit des erhobenen Rechtsbehelfs klar zutage tritt. Es liegt nämlich weder im öffentlichen Interesse, dass ein offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakt sofort vollzogen wird, noch, dass ein offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Rechtsmittel den sofortigen Vollzug verhindert.

So liegt der Fall hier. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist der Bescheid des Antragsgegners vom 23. Juli 2012 rechtmäßig, so dass die dagegen erhobene Klage aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Das Gericht folgt der zutreffenden Begründung im angefochtenen Bescheid und sieht insoweit von einer Darstellung der Gründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO in analoger Anwendung).

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Untersagung der Haltung des streitgegenständlichen Hundes und die Verpflichtung zu dessen Abgabe kann vorliegend sowohl auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, der im Bescheid des Antragsgegners ausdrücklich als Rechtsgrundlage genannt ist, als auch auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG gestützt werden.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die die Gesundheit von Menschen bedrohen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Antragsgegner ist zutreffend davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass durch die Hundehaltung des Antragstellers die Gesundheit von Menschen bedroht wird.

Im konkreten Fall ist es bereits zu erheblichen Gefährdungen in der Vergangenheit gekommen, wie die Feststellungen des Antragsgegners zu dem Hundegebell auf dem Grundstück des Antragstellers für den Zeitraum ab 2011 belegen. Zum Nachweis der Lärmstörungen durch Hundegebell sind Aufzeichnungen der belästigten Nachbarn als Beweismittel ausreichend (vgl. VG Frankfurt (Oder), B.v. 16.11.2010 Nr. [5 L 130/10](#); VG Stade, U.v. 03.08.1989 Nr. [1 A 188/88](#); vgl. zu den Anforderungen an die gerichtliche Sachaufklärungspflicht im Hauptsacheverfahren BVerwG, B.v. 20.12.1991 Nr. [7 B 165/91](#)). Die Kammer konnte sich aufgrund der Vielzahl der wiederholten Nachbarbeschwerden und der Aufzeichnungen des Antragsgegners, die auch auf eigenen Wahrnehmungen seiner Mitarbeiter beruhen (vgl. Aktenvermerke vom 21.09., 26.10. und 14.11.2011), jedenfalls bei summarischer Prüfung eine Überzeugung dazu bilden, ob das Bellen des Hundes des Antragstellers in einem allgemeinen Wohngebiet die Wohn- und Nachtruhe stört. Die bislang aufgetretenen Belästigungen sind auch erheblich, also nicht mehr geringfügig, da sie das übliche und zumutbare Maß übersteigen; nach Stärke, Häufigkeit und Dauer des Lärms sowie nach den konkreten Zeitpunkten der Lärmimmissionen kann nicht mehr von einer Ortsüblichkeit ausgegangen werden. Eine vom Bevollmächtigten des Antragstellers behauptete deutliche Besserung des Bellverhaltens des streitgegenständlichen Hundes lässt sich nach der vorgelegten Behördenakte für den maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht feststellen. Hierin ist lediglich von einer vorübergehenden mehrwöchigen Besserung die Rede, die von mehreren Nachbarn bestätigt wurde. **Ob diese Verbesserung ausschließlich oder teilweise auf der zeitweisen tierschutzwidrigen Verwendung eines Erziehungshalsbandes beruhte**, wie der zeitliche Ablauf nahelegt, kann vorliegend dahingestellt bleiben, denn nach den vorliegenden Lärmprotokollen ist das Hundegebell für Mitte Juni bis Juli 2012 wieder für zahlreiche Tage, auch zur Nachtzeit, durch Lärmprotokolle der Nachbarn dokumentiert. Die in den Behördenakten enthaltenen Aufzeichnungen reichen bis zum Tag vor Bescheiderlass.

Von einer Änderung der Zustände in der Zukunft ist nach dem bisherigen, lange andauernden Verlauf der Ruhestörungen und dem gezeigten Verhalten des Antragstellers nicht auszugehen. Die vorliegenden Ruhestörungen stellen eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Nachbarn dar. Störungen durch Hundegebell, insbesondere während der Nachtzeit, sind in besonderem Maße geeignet, die Gesundheit der Betroffenen zu schädigen. Gerade zur Nachtzeit, in der der übliche und unvermeidbare Alltagslärm weitgehend wegfällt, werden Lärmimmissionen von den Betroffenen verständlicherweise als besonders störend wahrgenommen. Geräuscheinwirkungen während des Schlafens können sich dabei direkt auswirken als Änderung der Schlaftiefe mit und ohne Aufwachen, Erschwerungen und Verzögerungen des Einschlafens oder Wiedereinschlafens, Verkürzung der Tiefschlafzeit, vegetative Reaktionen oder Minderung der empfundenen Schlafqualität (vgl. VG Münster, U.v. 08.03.1991 Nr. [1 K 623/90](#)). Bei weiterem Andauern des Hundegebells während der Nachtzeit ist auf die Dauer jedenfalls mit gesundheitsgefährdenden Schlafstörungen zu rechnen.

Als Rechtsgrundlage für das Hundehaltungsverbot kann auch Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG i.V.m. § [117 OWiG](#) bzw. Art. 18 Abs. 2, 3 LStVG herangezogen werden (vgl. BayVGH, U.v. 01.12.1988 Nr. [21 B 88.01683](#), B.v. 28.02.2008 Nr. [10 C 08.286](#)). Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser sicherheitsrechtlichen Handlungsbefugnis liegen nach summarischer Prüfung ebenfalls vor.

Das vom Antragstellergrundstück ausgehende Hundegebell erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § [117](#) Abs. 1 OWiG, da es eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft darstellt, wie die zahlreichen Beschwerden der Anwohner, die auch für den Zeitraum bis kurz vor Bescheiderlass vorliegen, belegen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens, die noch keine Gesundheitsschäden bewirken. Lautes Hundegebell ist bereits aufgrund seiner Eigenart als ungleichmäßiges, lautes Geräusch dazu geeignet, das körperliche und seelische Wohlbefinden eines verständigen Durchschnittsmenschen zu beeinträchtigen. Belästigungen sind erheblich, also nicht mehr geringfügig, wenn sie das übliche und zumutbare Maß übersteigen; dies richtet sich nach Stärke, Häufigkeit und Dauer des Lärms sowie nach dem

konkreten Zeitpunkt der Lärmimmission sowie deren Ortsüblichkeit. Bei Geräuschbelästigungen, die von einer Tierhaltung ausgehen, ist für die Annahme einer „erheblichen“ Belästigung nicht erforderlich, dass diese die Immissionsrichtwerte überschreiten, die für die Bestimmung der Erheblichkeit von Geräuscheinwirkungen durch Anlagen in Regelwerken wie z.B. der TA Lärm festgelegt sind; dies gilt insbesondere bei Störungen der Nachtruhe (vgl. BayVGh, U.v. 01.12.1988 Nr. [21 B 88.01683](#); VG München, U.v. 06.10.2009 Nr. [M 22 K 08.6241](#); VG Frankfurt (Oder), a.a.O.). Die Vielzahl der wiederholten Nachbarbeschwerden und die Aufzeichnungen des Antragsgegners lassen darauf schließen, dass das Bellen des streitgegenständlichen Hundes im vorliegenden Wohngebiet die Nachtruhe stört und auch am Tage geeignet ist, die Nachbarschaft erheblich zu belästigen. Die vom Antragsteller mittelbar verursachten Beeinträchtigungen der Nachbarschaft können auch keineswegs mehr als ortsüblich angesehen werden.

Weiterhin hat der Antragsteller gegen den auf Art. 18 Abs. 2 LStVG gestützten bestandskräftigen Bescheid vom 19. August 2011 verstoßen, den Hund in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr in einem Nebengebäude oder im Wohnhaus unterzubringen. Nach den Lärmprotokollen und Beschwerden der Nachbarn hat der streitgegenständliche Hund auch noch im Juni und Juli 2012 nachts im Garten gebellt. Der Antragsteller beging damit eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 18 Abs. 3 LStVG. Der Verstoß dauert an, jedenfalls wird nicht vorgetragen, dass der Antragsteller sich nunmehr an das Verbot hält.

Nachdem von der konkreten Hundehaltung Gefahren i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ausgehen und sie Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllt, ist es unerheblich, ob Hunde der streitgegenständlichen Rasse im Allgemeinen wenig bellen. Im Übrigen wäre dies erst recht ein Indiz für Defizite der konkreten Hundehaltung.

Aufgrund der vom Antragsteller mittelbar verursachten Gefahr für die Gesundheit von Menschen und der Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Antragsteller konnte der Antragsgegner folglich im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung die erforderlichen Anordnungen treffen.

Das Hundehaltungsverbot und die Abgabeanordnung für den streitgegenständlichen Hund begegnen im Rahmen des dem Gericht durch § [114](#) VwGO eingeräumten Überprüfungsrahmens keinen rechtlichen Bedenken. Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht ersichtlich.

Nach Art. 8 Abs. 1 LStVG hat die Sicherheitsbehörde unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Damit der Eingriff durch den Antragsgegner verhältnismäßig ist, darf es keine andere weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwieweit der Gefahr der Gesundheitsbeschädigung der Nachbarn des Antragstellers mittlerweile anders als mit einem Haltungsverbot des streitgegenständlichen Hundes begegnet werden kann und wie die vorliegenden Ordnungswidrigkeiten anderweitig unterbunden werden könnten. Weniger einschneidende Möglichkeiten, die ausreichend Schutz gewährleisten und die der Antragsgegner noch nicht wahrgenommen hätte, sind nicht ersichtlich. Der Antragsteller war durch die Haltungsanordnung vom 19. August 2011 und hierauf bezogene Vollstreckungsmaßnahmen nicht zu einem rechtstreuen Verhalten zu bewegen. Auch die weiteren Bemühungen des Antragsgegners, durch Gespräche mit dem Antragsteller und den Nachbarn und durch Vermittlung von Schulungen für den Antragsteller die Lärmbelästigungen abzustellen, hatten letztlich keinen Erfolg. Eine dauerhafte Verbesserung, insbesondere zur Nachtzeit, konnte nicht erreicht werden. Die Verhaltensweise des Antragstellers lässt darauf schließen, dass dieser seiner

Verantwortung nicht gerecht wird. Er ist entweder nicht in der Lage oder nicht willens, die fortdauernden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch das Hundebellen dauerhaft abzustellen. Die behördliche Anordnung, den Hund nachts nicht in den Garten zu lassen, hat er offensichtlich weitgehend ignoriert. Dass der Antragsgegner ihm die erforderliche Zuverlässigkeit zur Haltung eines Pyrenäischen Hirtenhundes abspricht, ist deshalb nachvollziehbar.

Die Abgabe des Hundes stellt zwar einen besonders schwerwiegenden Eingriff dar, da der Hundehalter damit dauerhaft von seinem Hund getrennt oder zum Wegzug aus dem Gemeindegebiet gezwungen wird. Andererseits macht die bereits lange andauernde konkrete Gefahr für die Gesundheit der Anwohner ein solches Einschreiten erforderlich. Die vom Antragsgegner getroffenen Maßnahmen sind auch nicht deswegen unverhältnismäßig, weil er bereits getroffene Anordnungen zur Hundehaltung nicht konsequent umgesetzt hätte. Die Androhung (gesteigerter) Zwangsgelder und teilweise Beitreibung hat den Antragsteller nicht zur Befolgung der zunächst erlassenen Haltungsanordnung bewegen können. Das gewählte Einschreiten des Antragsgegners nach langen Monaten des erfolglosen Zuwartens und letztlich unergiebigem Bemühungen um Verbesserungen erscheint nach alledem als ermessensgerecht. Auf eine „freiwillige“ Beseitigung der Zustände durch den Antragsteller konnte und musste der Antragsgegner mit Blick auf das Verhalten des Antragstellers - auch in der Vergangenheit - nicht mehr warten.

Vor diesem Hintergrund sind die vom Antragsgegner angestellten Ermessenserwägungen nicht zu beanstanden. Ein Ermessensdefizit liegt - auch im Hinblick auf betroffene Grundrechte des Antragstellers - nicht vor. Vielmehr hat der Antragsgegner die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Wohn- und Nachtruhe dem Interesse des Antragstellers am Belassen seines Hundes gegenübergestellt und den überwiegenden öffentlichen Interessen zutreffend den Vorzug gegeben. Dass das Grundrecht aus Art. 14 GG im Rahmen der Ermessenserwägungen, innerhalb derer das Interesse des Antragstellers an der Fortsetzung der Hundehaltung ausführlich berücksichtigt wurde, nicht explizit genannt ist, stellt bei summarischer Prüfung keinen Ermessensfehler dar.

Eine Unverhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Haltungsverbot für den streitgegenständlichen Hund auf dem gesamten Gemeindegebiet ist bei summarischer Prüfung ebenfalls nicht ersichtlich. Grundsätzlich kommt eine Begrenzung des Haltungsverbots auf ein bestimmtes Grundstück im Gemeindegebiet nicht in Betracht, wenn sich die konkrete Gefahr unabhängig davon verwirklicht, wo sich der Hund aufhält. Dies ist hier der Fall, da die konkrete Gefahr vom Verhalten des Antragstellers selbst und seinem Umgang mit dem Hund ausgeht. Der Antragsteller hat darüber hinaus nichts vorgetragen, dass er anderweitig auf dem Gebiet des Antragsgegners die Möglichkeit habe, den Hund ohne Gefährdung der Rechtsgüter des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG unterzubringen.

Das im Bescheid vom 23. Juli 2012 ausgesprochene Haltungsverbot ist daher nicht zu beanstanden.

Wird die Haltung des Hundes untersagt, ist zugleich auch nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG die Abgabe des Hundes innerhalb einer bestimmten Frist anzuordnen. Die Gemeinde kann verfügen, dass der Halter den Hund an eine geeignete Person oder an ein Tierheim übergeben muss. Die Behörde kann auch die Vorlage eines Nachweises der Abgabe fordern (Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Art. 18 RdNr. 82).

Die Anordnung, den Hund vorläufig im Wohnhaus unterzubringen, konnte der Antragsgegner nach Art. 18 Abs. 2 LStVG treffen, denn hierbei handelt es sich um eine Einzelfallanordnung zur Art und Weise der Hundehaltung (vgl. Bengl/Berner/Emmerig, a.a.O., Art. 18 RdNr. 76).

Keinen rechtlichen Bedenken begegnen auch die Zwangsgeldandrohung und die Androhung der Ersatzvornahme. Sofern ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt und der Halter der Abgabeanordnung nicht fristgerecht nachkommt, kann die Gemeinde die Herausgabeanordnung im

Wege der Ersatzvornahme vollstrecken und zu diesem Zweck unmittelbaren Zwang anwenden (Bengl/Berner/Emmerig, a.a.O., Art. 18 RdNr. 83). Warum der Antragsgegner die Androhung eines Zwangsgeldes als ungeeignet ansieht, hat er im Bescheid vom 23. Juli 2012 ausführlich und nachvollziehbar begründet. In der Androhung der Ersatzvornahme ist auch der Kostenbetrag der Ersatzvornahme nach Art. 36 Abs. 4 Satz 1 VwZVG vorläufig veranschlagt. Innerhalb der gewählten Frist ist dem Antragsteller die Abgabe des Hundes zumutbar (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Schließlich genügt auch die Begründung des angeordneten Sofortvollzugs den Anforderungen des § [80](#) Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Nach alledem war der Antrag insgesamt abzuweisen.

2.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § [154](#) Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § [52](#) Abs. 1, § [53](#) Abs. 2 Nr. 2 und § [63](#) Abs. 2 GKG. Nach Nr. 35.2 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 04, 1327) ist eine Anordnung gegen einen Tierhalter mit 5.000,00 EUR anzusetzen. Im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes war dieser Wert zu halbieren (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).